

durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. Bei vertretbaren Wertpapieren, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung im Sinne des § 5 des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anvertraut worden sind, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden. Ist ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt worden, gilt als Veräußerungserlös der Schuldverschreibung deren gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Trennung. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten ist der Wert nach Satz 8 entsprechend dem gemeinen Wert der neuen Wirtschaftsgüter aufzuteilen.

(4a) Werden Anteile an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung gegen Anteile an einer anderen Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung getauscht und wird der Tausch auf Grund gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen vollzogen, die von den beteiligten Unternehmen ausgehen, treten abweichend von Absatz 2 Satz 1 und den §§ 13 und 21 des Umwandlungssteuergesetzes die übernommenen Anteile steuerlich an die Stelle der bisherigen Anteile, wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist oder die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einer Verschmelzung Artikel 8 der Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden haben; in diesem Fall ist der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der erworbenen Anteile ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der gleichen Art und Weise zu besteuern, wie die Veräußerung der Anteile an der übertragenden Körperschaft zu besteuern wäre, und § 15 Abs. 1a Satz 2 entsprechend anzuwenden. Erhält der Steuerpflichtige in den Fällen des Satzes 1 zusätzlich zu den Anteilen eine Gegenleistung, gilt diese als Ertrag im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1. Besitzt bei sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 der Inhaber das Recht, bei Fälligkeit anstelle der Zahlung eines Geldbetrags vom Emittenten die Lieferung von Wertpapieren im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 zu verlangen oder besitzt der Emittent das Recht, bei Fälligkeit dem Inhaber anstelle der Zahlung eines Geldbetrags solche Wertpapiere anzudienen und macht der Inhaber der Forderung oder der Emittent von diesem Recht Gebrauch, ist abweichend von Absatz 4 Satz 1 das Entgelt für den Erwerb der Forderung als Veräußerungspreis der Forderung und als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen; Satz 2 gilt entsprechend. Werden Bezugsrechte veräußert oder ausgeübt, die nach § 186 des Aktiengesetzes, § 55 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder eines vergleichbaren ausländischen Rechts einen Anspruch auf Abschluss eines Zeichnungsvertrags begründen, wird der Teil der Anschaffungskosten der Altanteile, der auf das Bezugsrecht entfällt, bei der Ermittlung des Gewinns nach Absatz 4 Satz 1 mit 0 Euro angesetzt. Werden einem Steuerpflichtigen von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat, Anteile zugeteilt, ohne dass der Steuerpflichtige eine Gegenleistung zu erbringen hat, sind sowohl der Ertrag als auch die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile mit 0 Euro anzusetzen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 3, 4 und 7 nicht vorliegen; die Anschaffungskosten der die Zuteilung begründenden Anteile bleiben unberührt. Soweit es auf die steuerliche Wirksamkeit einer Kapitalmaßnahme im Sinne der vorstehenden Sätze 1 bis 5 ankommt, ist auf den Zeitpunkt der Einbuchung in das Depot des Steuerpflichtigen abzustellen. Geht Vermögen einer Körperschaft durch Abspaltung auf andere Körperschaften über, gelten abweichend von Satz 5 und § 15 des Umwandlungssteuergesetzes die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 erzielt der Anteilseigner. Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 der Abgabenordnung die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen

sind. Sind einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 zuzurechnen, gilt er als Anteilseigner.

(6) Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. § 10d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden; im Fall von zusammenveranlagten Ehegatten erfolgt ein gemeinsamer Verlustausgleich vor der Verlustfeststellung. Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß. Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 verrechnet werden dürfen. Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen. Verluste aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, dürfen nur verrechnet werden oder mindern die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 vorliegt.

(7) § 15b ist sinngemäß anzuwenden. Ein vorgefertigtes Konzept im Sinne des § 15b Abs. 2 Satz 2 liegt auch vor, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.

(8) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen. Absatz 4a findet insoweit keine Anwendung.

(9) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 1 000 Euro abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag); der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 2 000 Euro gewährt. Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 1 000 Euro, so ist der anteilige Sparer-Pauschbetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, bei dem anderen Ehegatten abzuziehen. Der Sparer-Pauschbetrag und der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag dürfen nicht höher sein als die nach Maßgabe des Absatzes 6 verrechneten Kapitalerträge.⁸⁵

85 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 12 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst.

21.07.1961.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat in Abs. 1 Nr. 1 „der Bank deutscher Länder, den Landeszentralbanken“ nach „Reichsbank,“ gestrichen.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsge nossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank, und bergbautrei benden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypo theken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;
4. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel;
6. außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprü chen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mit veräußert werden.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

(4) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag von 300 Deutsche Mark abzuziehen (Sparer-Freibetrag). Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Freibetrag von 600 Deutsche Mark gewährt. Der gemeinsame Sparer-Freibetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 300 Deutsche Mark, so ist der anteilige Sparer-Freibetrag insoweit, als er die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, beim anderen Ehegatten abzuziehen. Der Sparer-Freibetrag und der gemeinsame Sparer-Freibetrag dürfen nicht höher sein als die um die Werbungskosten gemin derten Kapitalerträge.“

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat in Abs. 1 Nr. 4 „ist,“ durch „ist. Auf Anteile des stillen Gesellschafters am Verlust des Betriebs ist § 15a sinngemäß anzu wenden;“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Genußscheinen“ durch „Genußrechten“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 14 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 8 und 9 in Nr. 7 und 8 unnummeriert. Nr. 7 lautete:

„7. Zinsen im Sinne des § 57 Abs. 3 des Aktiengesetzes;“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden. Die Sätze 1 und 2 sind auf Kapitalerträge aus fondsgebun denen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden;“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall. Dies gilt nicht für Zinsen in Höhe von 3,5 vom Hundert aus den Guthaben der Versicherungsnehmer bei Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, wenn die Zinsen mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden. Außerrechnungsmäßige Zinsen fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge außer bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag im Zeitpunkt der Gutschrift bei dem Versicherungsvertrag zu. Die Sätze 1 bis 3 sind auf Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden;“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „Kapitalforderungen, die eine ähnliche Zweckbestimmung wie Schuldverschreibungen haben und häufiger als dreimal abgetreten werden dürfen“ durch „ähnliche Kapitalforderungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Zu den Einnahmen aus der Veräußerung und zum Entgelt für den Erwerb gehört auch in den Fällen der Nummern 3 und 4 die nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 und 4 bis 6 anzurechnende Kapitalertragsteuer.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 und 3 „300 Deutsche Mark“ jeweils durch „600 Deutsche Mark“ und in Abs. 4 Satz 2 „600 Deutsche Mark“ durch „1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 „ , Kolonialgesellschaften und“ durch „sowie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 4 Satz 1 und 3 „600 Deutsche Mark“ jeweils durch „6 000 Deutsche Mark“ und in Abs. 4 Satz 2 „1 200 Deutsche Mark“ durch „12 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Einnahmen aus der Veräußerung

a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner,

b) von Zinsscheinen durch den Inhaber der Schuldverschreibung,

wenn die dazugehörigen Aktien, sonstigen Anteile oder Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden. Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 der Abgabenordnung die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 zuzurechnen sind. Sind einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 zuzurechnen, so gilt er als Anteilseigner;“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen;“.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Absatz 1“ durch „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Einnahmen aus der Veräußerung

a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts,

b) von Zinsscheinen,

wenn die dazugehörigen Aktien, sonstigen Anteile oder Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden. Diese Besteuerung tritt an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. cc littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 „und Zinsforderungen“ nach „Zinsscheinen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. cc littt. bbb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die bei der Einlösung oder Weiterveräußerung der Zinsscheine vom Erwerber der Zinsscheine vereinnahmten Zinsen sind um das Entgelt für den Erwerb der Zinsscheine zu kürzen;“.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Abtretung von abgezinsten oder aufgezinsten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und ähnliche Kapitalforderungen, soweit die Kapitalerträge rechnerisch auf die Zeit der Innehabung dieser Wertpapiere oder Forderungen entfallen.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „einschließlich einer abzuziehenden ausländischen Steuer“ nach „Werbungskosten“ eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden. Satz 2 gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 nur, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a oder b erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Zinsen in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c abgezogen werden können. Die Sätze 1 bis 3 sind auf Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden;“.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 4 Satz 1 und 3 „6 000 Deutsche Mark“ jeweils durch „3 000 Deutsche Mark“ und in Abs. 4 Satz 2 „12 000 Deutsche Mark“ durch „6 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen. Die Bezüge gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt;
2. Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften oder Personenvereinigungen im Sinne der Nummer 1 anfallen, soweit bei diesen für Ausschüttungen verwendbares Eigenkapital im Sinne des § 29 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt und die Bezüge nicht zu den Einnahmen im Sinne der Nummer 1 gehören. Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend;“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. die nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 anzurechnende oder nach den §§ 36b bis 36e dieses Gesetzes oder nach § 52 des Körperschaftsteuergesetzes zu vergütende Körperschaftsteuer. Die anzurechnende oder zu vergütende Körperschaftsteuer gilt außer in den Fällen des § 36e dieses Gesetzes und des § 52 des Körperschaftsteuergesetzes als zusammen mit den Einnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe a bezogen;“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 und 10 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 1 „bis 3“ durch „und 2“ ersetzt.

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Satz 2 in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Weist der Steuerpflichtige die Emissionsrendite nicht nach, gilt der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen als Kapitalertrag.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 4 „durch den zweiten und jeden weiteren Erwerber“ nach „Endfälligkeit“ gestrichen.

25.12.2001.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat Satz 3 in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Bezüge gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie aus

Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt;“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung im Sinne der Nummer 1 anfallen, soweit Beträge im Sinne des § 28 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gelten;“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 9 und 10 neu gefasst. Nr. 9 und 10 lauteten:

„9. Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht bereits zu den Einnahmen im Sinne der Nummer 1 gehören; Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;

10. a) Leistungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit;

b) der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt wird. Die Auflösung der Rücklagen zu Zwecken außerhalb des Betriebs gewerblicher Art führt zu einem Gewinn im Sinne des Satzes 1. Die Sätze 1 und 2 sind bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen entsprechend anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 4 Satz 1 und 3 jeweils „3 000 Deutsche Mark“ durch „1 550 Euro“ und in Abs. 4 Satz 2 „6 000 Deutsche Mark“ durch „3 100 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) hat in Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 1 „260 000 Euro“ durch „350 000 Euro“ und „25 000 Euro“ durch „30 000 Euro“ ersetzt.

21.05.2003.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 „ist“ durch „sind § 15 Abs. 4 Satz 6 und“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 „bis 8“ nach „Satz 6“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Abs. 4 Satz 1 und 3 jeweils „1 550 Euro“ durch „1 370 Euro“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „3 100 Euro“ durch „2 740 Euro“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden. Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5. Satz 2 gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 nur, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a oder b erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Zinsen in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c abgezogen werden können. Die Sätze 1 bis 4 sind auf Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden;“

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) hat Satz 2 in Abs. 1 Nr. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Auf Anteile des stillen Gesellschafters am Verlust des Betriebs sind § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 und § 15a sinngemäß anzuwenden;“

01.12.2006.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. ee littt. aaa des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a „Satz 2 und 3 gilt“ durch „Satz 2, 3 und Nummer 2 gelten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. ee littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 2 „; in Fällen der Einbringung nach dem Achten Teil des Umwandlungssteuergesetzes gelten die Rücklagen als aufgelöst“ am Ende eingefügt.

13.12.2006.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 „unbeschränkt steuerpflichtigen“ nach „einer“ gestrichen.

- Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 „und 4“ nach „Satz 2“ eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 13 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 1 „§ 21 Abs. 3“ durch „§ 22 Abs. 4“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 13 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 2 „nach dem Sechsten und des Formwechsels“ nach „Sechsten“ eingefügt.
- 19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 „ , § § 15a und 15b“ durch „und § 15a“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. cc littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 „Rentenzahlung gewählt“ durch „lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. cc littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 „ , auf Erträge im Erlebensfall bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, soweit keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart und erbracht wird, und auf Erträge bei Rückkauf des Vertrages bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht“ nach „Lebensversicherungen“ eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2b eingefügt.
- 01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat in Abs. 4 Satz 1 und 3 jeweils „1 370 Euro“ durch „750 Euro“ und in Abs. 4 Satz 2 „2 740 Euro“ durch „1 500 Euro“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. dd des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Nr. 9 „Satz 2 und 3 gilt“ durch „Satz 2, 3 und Nummer 2 gelten“ ersetzt.
- 18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 „Absatz 2a“ durch „Absatz 5“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 „gewährt“ durch „geleistet“ ersetzt und „der Rückzahlung“ nach „Höhe“ eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 11 eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:
- „(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch
1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden;
 2. Einnahmen aus der Veräußerung
 - a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts, wenn die dazugehörigen Aktien oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden. Die Besteuerung tritt an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1;
 - b) von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber oder ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden. Entsprechendes gilt für die Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung;
 3. Einnahmen aus der Veräußerung von Zinsscheinen und Zinsforderungen, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen mitveräußert werden und das Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung der Schuldverschreibung entfallenden Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums (Stückzinsen) besonders in Rechnung gestellt ist;
 4. Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung von
 - a) abgezinsten oder aufgezinsten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen durch den ersten und jeden weiteren Erwerber,
 - b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen ohne Zinsscheine und Zinsforderungen oder von Zinsscheinen und Zinsforderungen ohne Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstige Kapitalforderungen durch den zweiten und jeden weiteren Erwerber zu einem abgezinsten oder aufgezinsten Preis,
 - c) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen mit Zinsscheinen oder Zinsforderungen, wenn Stückzinsen nicht besonders in Rechnung gestellt werden oder bei denen die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt,

d) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen mit Zins-scheinen oder Zinsforderungen, bei denen Kapitalerträge in unterschiedlicher Höhe oder für unterschiedlich lange Zeiträume gezahlt werden, soweit sie der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entsprechen. Haben die Wertpapiere und Kapitalforderungen keine Emissionsrendite oder weist der Steuerpflichtige sie nicht nach, gilt der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung als Kapitalertrag; bei Wertpapieren und Kapitalforderungen in einer ausländischen Währung ist der Unterschied in dieser Währung zu ermitteln. Die Besteuerung der Zinsen und Stückzinsen nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 3 bleibt unberührt; die danach der Einkommensteuer unterliegenden, dem Veräußerer bereits zugeflossenen Kapitalerträge aus den Wertpapieren und Kapitalforderungen sind bei der Besteuerung nach der Emissionsrendite abzuziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bei deren Endfälligkeit entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 sind nicht auf Zinsen aus Gewinnobligationen und Genußrechten im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden.

Die Nummern 2 und 3 gelten sinngemäß für die Einnahmen aus der Abtretung von Dividenden- oder Zinsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne der Nummer 2, wenn die dazugehörigen Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen nicht in einzelnen Wertpapieren verbrieft sind. Satz 2 gilt auch bei der Abtretung von Zinsansprüchen aus Schuldbuchforderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c, d, f und h desselben Gesetzes hat Abs. 2a, 2b, 3 und 4 in Abs. 5, 7, 8 und 9 um-nummeriert.

Artikel 1 Nr. 16 lit. e, g und i desselben Gesetzes hat Abs. 3, 4 und 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 8 „Absätzen 1 und 2“ durch „Absätzen 1, 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. h litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 im neuen Abs. 9 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag von 750 Euro abzuziehen (Sparer-Freibetrag).“

Artikel 1 Nr. 16 lit. h litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 Satz 2 „Sparer-Freibetrag“ durch „Sparer-Pauschbetrag“ und „1 500 Euro“ durch „1 602 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. h litt. cc und dd desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 im neuen Abs. 9 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Der gemeinsame Sparer-Freibetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 750 Euro, so ist der anteilige Sparer-Freibetrag insoweit, als er die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, beim anderen Ehegatten abzuziehen. Der Sparer-Freibetrag und der gemeinsame Sparer-Freibetrag dürfen nicht höher sein als die um die Werbungskosten einschließlich einer abzuziehenden ausländischen Steuer geminderten Kapitalerträge.“

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 11 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 8 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 4 „um eine abzuziehende ausländische Steuer geminderten und“ nach „die“ gestrichen.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 und 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 3 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4a Satz 1 „§ 13 Abs. 2“ durch „den §§ 13 und 21“ ersetzt und „, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,“ jeweils nach „Personenvereinigung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4a neu gefasst. Satz 3 lautete: „Besitzt bei sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7 der Inhaber das Recht, bei Fälligkeit anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags vom Emittenten die Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl von Wertpapieren zu verlangen oder besitzt der Emittent das Recht, bei Fälligkeit dem Inhaber anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags eine vorher festgelegte Anzahl von Wertpapieren anzudienen und machen der Inhaber der Forderung oder der Emittent von diesem Recht Gebrauch, ist abweichend von Absatz 4 Satz 1 das Entgelt für den Erwerb der Forderung als Veräußerungspreis der Forderung und als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen.“

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Abs. 4a Satz 7 eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Abs. 1 Nr. 6 Satz 6 Buchstabe b das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 Satz 7 und 8 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 10 Buchstabe b Satz 6 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a neu gefasst. Satz 2 lautete: „Diese Besteuerung tritt an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1;“.

Artikel 2 Nr. 9 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Verbleibende positive Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nach der Verrechnung im Sinne des § 43a Abs. 3 zunächst mit Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 zu verrechnen.“

Artikel 2 Nr. 9 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 4 „Sätze 3 und 4“ durch „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

27.07.2016.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat Abs. 1 Nr. 3 und 3a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 8 und 9 eingefügt.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 4a Satz 1 „Richtlinie 90/434/EWG“ durch „Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 34) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) hat Abs. 6 Satz 5 und 6 eingefügt.

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 4a Satz 3 „im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1“ nach „Wertpapieren“ und „solche“ vor „Wertpapiere anzudienen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 4a neu gefasst. Satz 5 lautete: „Werden einem Steuerpflichtigen Anteile im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 zugeteilt, ohne dass dieser eine gesonderte Gegenleistung zu entrichten hat, werden der Ertrag und die Anschaffungskosten dieser Anteile mit 0 Euro angesetzt, wenn die Voraussetzungen der Sätze 3 und 4 nicht vorliegen und die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags nicht möglich ist.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 5 und 6 jeweils „10 000 Euro“ durch „20 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) hat Satz 1 in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften sowie an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben.“

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 6 Satz 3 „; im Fall von zusammenveranlagten Ehegatten erfolgt ein gemeinsamer Verlustausgleich vor der Verlustfeststellung“ am Ende eingefügt.

f) Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)⁸⁶

§ 21

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

§§ 15a und 15b sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 50 Prozent der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. beträgt das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.⁸⁷

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 9 Satz 1 und 3 jeweils „801 Euro“ durch „1 000 Euro“ und in Abs. 9 Satz 2 „1 602 Euro“ durch „2 000 Euro“ ersetzt.

86 ÄNDERUNGEN

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat „Abs. 3“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

87 ÄNDERUNGEN

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Erbpachtrecht,“ nach „Erbbaurecht,“ gestrichen.

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Satz 1 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.“

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Abs. 2 „50 vom Hundert“ durch „56 vom Hundert“ ersetzt.

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 15a ist sinngemäß anzuwenden.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 „56 vom Hundert“ durch „56 Prozent“ ersetzt.

12.04.2011.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 56 Prozent der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.“

§ 21a⁸⁸

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Abs. 2 „56 Prozent“ durch „66 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Satz 1 „66 Prozent“ durch „50 Prozent“ ersetzt.

88 QUELLE

01.01.1974.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.07.1977.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Von dem Grundbetrag sind bis zu seiner Höhe die Schuldzinsen abzuziehen, die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.“

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Einfamilienhaus“.

Artikel 26 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 durch die Sätze 2 bis 5 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Als Grundbetrag für den Nutzungswert ist 1 vom Hundert des maßgebenden Einheitswerts des Grundstücks anzusetzen. Beginnt oder endet die Selbstnutzung während des Kalenderjahrs, so ist nur der Teil des Grundbetrags anzusetzen, der auf die vollen Kalendermonate der Selbstnutzung entfällt.“

Artikel 26 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 jeweils „oder das andere Haus“ nach „Einfamilienhaus“ eingefügt.

Artikel 26 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder dem anderen Haus“ nach „Einfamilienhaus“ eingefügt.

Artikel 26 Nr. 8 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Dient das Grundstück teilweise eigenen oder fremden gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken, so vermindert sich der maßgebende Einheitswert um den Teil, der bei einer Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf den gewerblich, beruflich oder öffentlich genutzten Teil des Grundstücks entfällt.“

Artikel 26 Nr. 8 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „zu Wohnzwecken“ durch „oder Teile einer Wohnung in einem anderen Haus“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 8 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 3 Nr. 2 „; Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 dürfen von dem Grundbetrag nicht abgesetzt werden“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 in Abs. 5 bis 7 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 jeweils „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 21a Pauschalierung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus

(1) Bei einer Wohnung im eigenen Einfamilienhaus im Sinne des § 75 Abs. 5 des Bewertungsgesetzes wird der Nutzungswert (§ 21 Abs. 2) auf Grund des Einheitswerts des Grundstücks ermittelt. Satz 1 gilt auch bei einer Wohnung in einem eigenen Haus, das kein Einfamilienhaus ist. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige in dem eigenen Haus mindestens eine Wohnung oder eine anderen als Wohnzwecken dienende Einheit von Räumen

1. zur dauernden Nutzung vermietet hat oder
2. innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung oder Anschaffung des Hauses, nach Beendigung einer Vermietung oder nach Beendigung der Selbstnutzung zur dauernden Nutzung vermietet oder

3. zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken selbst nutzt oder zu diesen Zwecken unentgeltlich überläßt und der zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzte Teil des Hauses mindestens $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert der gesamten Nutzfläche des Hauses beträgt.

Als Grundbetrag für den Nutzungswert ist 1 vom Hundert des maßgebenden Einheitswerts des Grundstücks anzusetzen. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht während des gesamten Kalenderjahrs vor, so ist nur der Teil des Grundbetrags anzusetzen, der auf die vollen Kalendermonate entfällt, in denen diese Voraussetzungen vorliegen.

(2) Maßgebend ist der Einheitswert für den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt), der vor dem Beginn des Kalenderjahrs liegt oder mit dem Beginn des Kalenderjahrs zusammenfällt, für das der Nutzungswert zu ermitteln ist. Ist das Einfamilienhaus oder das andere Haus erst innerhalb des Kalenderjahrs fertiggestellt worden, für das der Nutzungswert zu ermitteln ist, so ist der Einheitswert maßgebend, der zuerst für das Einfamilienhaus oder das andere Haus festgestellt wird.

(3) Von dem Grundbetrag dürfen nur abgesetzt werden:

1. die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen bis zur Höhe des Grundbetrags;
2. erhöhte Absetzungen, die bei dem Einfamilienhaus oder dem anderen Haus in Anspruch genommen werden, nach Abzug der Schuldzinsen im Sinne der Nummer 1; Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 dürfen von dem Grundbetrag nicht abgesetzt werden.

(4) Bei einem Haus im Sinne des Absatzes 1, für das der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. September 1982 gestellt worden ist und das vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden ist, können die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Kalenderjahren über die Höhe des Grundbetrags hinaus bis zur Höhe von jeweils 10 000 Deutsche Mark von dem nach Absatz 3 Nr. 1 gekürzten Grundbetrag abgesetzt werden. Soweit der Schuldzinsenabzug nach Satz 1 nicht in vollem Umfang im Erstjahr in Anspruch genommen werden kann, kann er in dem dritten auf das Jahr der Herstellung oder Anschaffung folgenden Kalenderjahr nachgeholt werden. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 im Falle der Anschaffung ist, daß der Steuerpflichtige das Haus bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei einem Haus, für das der Bauantrag vor dem 1. Oktober 1982 gestellt und bei dem mit den Bauarbeiten nach dem 30. September 1982 begonnen worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Schuldzinsen, die mit den Herstellungskosten für Ausbauten und Erweiterungen an einem Haus im Sinne des Absatzes 1 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, wenn mit den Arbeiten für den Ausbau oder die Erweiterung nach dem 30. September 1982 begonnen worden ist und der Ausbau oder die Erweiterung vor dem 1. Januar 1987 fertiggestellt worden ist. An die Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bauanzeige, wenn diese baurechtlich ausreicht. Satz 5 ist nicht anzuwenden, wenn bei einem Haus im Sinne des Absatzes 1 Schuldzinsen nach Satz 1 oder 5 abgezogen worden sind.

(5) Dient das Grundstück teilweise eigenen gewerblichen oder beruflichen Zwecken oder wird das Grundstück teilweise zu diesen Zwecken unentgeltlich überlassen und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 3 nicht vor, so vermindert sich der maßgebende Einheitswert um den Teil, der bei einer Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf den gewerblich oder beruflich genutzten Teil des Grundstücks entfällt. Dasselbe gilt, wenn Teile des Einfamilienhauses oder Teile einer Wohnung in einem anderen Haus vermietet sind und die Einnahmen hieraus das Dreifache des anteilig auf die vermieteten Teile entfallenden Grundbetrags, mindestens aber 1 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr, übersteigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn die gesamte Fläche des Grundstücks größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche ist; in diesem Fall ist jedoch mindestens der Nutzungswert anzusetzen, der sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergeben würde, wenn die gesamte Fläche des Grundstücks nicht größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche wäre.

(7) Absatz 1 Satz 2 ist nicht bei einem Gebäude anzuwenden,

1. bei dem der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden ist oder das in Erwerbsfällen auf Grund eines vor dem 30. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder sonstigen Rechtsakts erworben worden ist oder

g) Sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 7)⁸⁹

§ 22 Arten der sonstigen Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören; § 15b ist sinngemäß anzuwenden. Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen
 - a) Bezüge, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und
 - b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

- a) Leibrenten und andere Leistungen,
 - aa) die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erbracht werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen. Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente.

Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

[Tabelle: BGBl. I 2004 S. 1433, 2006 S. 2888]

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Abweichend hiervon ist der steuerfreie Teil der Rente bei einer Veränderung des Jahresbetrags der Rente in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zugrunde liegt. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung und bleiben bei einer Neuberechnung außer Betracht. Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, gilt für die spätere Rente Satz 3 mit der Maßgabe, dass sich der Prozentsatz nach dem Jahr richtet, das sich ergibt, wenn die Lauf-

-
2. das nach dem 29. Juli 1981 im Wege der Erbfolge erworben worden ist, wenn bei dem Rechtsvorgänger für dieses Gebäude die Voraussetzungen der Nummer 1 vorlagen.

An die Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bestellung, wenn diese nachweislich vor der Stellung des Antrags auf Baugenehmigung erfolgte. Im Fall der Anschaffung von Kaufeigenheimen oder Trägerkleinsiedlungen, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1979 und vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden ist, ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden, wenn die Gebäude vor dem 1. Juli 1983 angeschafft worden sind. Im Fall des Umbaus eines Einfamilienhauses zu einer anderen Gebäudeart ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden, wenn vor dem 30. Juli 1981 mit den Umbauarbeiten begonnen oder der für den Umbau erforderliche Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist. An die Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bauanzeige, wenn diese baurechtlich ausreicht.“

89 ÄNDERUNGEN

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat „Abs. 3“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

zeit der vorhergehenden Renten von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird; der Prozentsatz kann jedoch nicht niedriger bemessen werden als der für das Jahr 2005. Verstirbt der Rentenempfänger, ist ihm die Rente für den Sterbemonat noch zuzurechnen;

- bb) die nicht solche im Sinne des Doppelbuchstaben aa sind und bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Dies gilt auf Antrag auch für Leibrenten und andere Leistungen, soweit diese auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden; der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass der Betrag des Höchstbeitrags mindestens zehn Jahre überschritten wurde; soweit hiervon im Versorgungsausgleich übertragene Rentenanwartschaften betroffen sind, gilt § 4 Absatz 1 und 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend. Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

[Tabelle: BGBl. I 2004 S. 1434, 2006 S. 2888]

Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt, sowie aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt. Doppelbuchstabe aa Satz 9 gilt entsprechend;

- b) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;
- c) die Energiepreispauschale nach dem Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz;
- 1a. Einkünfte aus Leistungen und Zahlungen nach § 10 Absatz 1a, soweit für diese die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug beim Leistungs- oder Zahlungsverpflichteten nach § 10 Absatz 1a erfüllt sind;
 2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23;
 3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerverpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern sich jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen im Sinne des Satzes 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Abs. 4 gilt entsprechend;
 4. Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden, und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden. Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlassten Aufwandes Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parla-

- ment eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Es gelten entsprechend
- a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen § 3 Nr. 62,
 - b) für Versorgungsbezüge § 19 Abs. 2 nur bezüglich des Versorgungsfreibetrags; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag in Höhe des Versorgungsfreibetrags nach § 19 Abs. 2 Satz 3 im Veranlagungszeitraum steuerfrei,
 - c) für das Übergangsgeld, das in einer Summe gezahlt wird, und für die Versorgungsabfindung § 34 Abs. 1,
 - d) für die Gemeinschaftssteuer, die auf die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union erhoben wird, § 34c Abs. 1; dabei sind die im ersten Halbsatz genannten Einkünfte für die entsprechende Anwendung des § 34c Abs. 1 wie ausländische Einkünfte und die Gemeinschaftssteuer wie eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende ausländische Steuer zu behandeln;
5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nummer 63, 63a, § 10a, Abschnitt XI oder Abschnitt XII angewendet wurden, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf Zahlungen im Sinne des § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und des § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 oder die durch die nach § 3 Nr. 55b Satz 1 oder § 3 Nummer 55c steuerfreie Leistung aus einem neu begründeten Anrecht erworben wurden,
- a) ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,
 - b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
 - c) unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- In den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI als Leistung im Sinne des Satzes 2. Als Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Verminderungsbetrag nach § 92a Abs. 2 Satz 5 und der Auflösungsbetrag nach § 92a Abs. 3 Satz 5. Der Auflösungsbetrag nach § 92a Abs. 2 Satz 6 wird zu 70 Prozent als Leistung nach Satz 1 erfasst. Tritt nach dem Beginn der Auszahlungsphase zu Lebzeiten des Zulageberechtigten der Fall des § 92a Abs. 3 Satz 1 ein, dann ist
- a) innerhalb eines Zeitraums bis zum zehnten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache,
 - b) innerhalb eines Zeitraums zwischen dem zehnten und 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache
- des nach Satz 5 noch nicht erfassten Auflösungsbetrags als Leistung nach Satz 1 zu erfassen; § 92a Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass als noch nicht zurückgeführter Betrag im Wohnförderkonto der noch nicht erfasste Auflösungsbetrag gilt. Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Abs. 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 je gesondert mitzuteilen; mit

Einverständnis des Steuerpflichtigen kann die Mitteilung elektronisch bereitgestellt werden. Werden dem Steuerpflichtigen Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages erstattet, gilt der Erstattungsbetrag als Leistung im Sinne des Satzes 1. In den Fällen des § 3 Nummer 55a richtet sich die Zuordnung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichsberechtigten Person danach, wie eine nur auf die Ehezeit bezogene Zuordnung der sich aus dem übertragenen Anrecht ergebenden Leistung zu Satz 1 oder Satz 2 bei der ausgleichspflichtigen Person im Zeitpunkt der Übertragung ohne die Teilung vorzunehmen gewesen wäre. Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 3 Nummer 55 und 55e. Wird eine Versorgungsverpflichtung nach § 3 Nummer 66 auf einen Pensionsfonds übertragen und hat der Steuerpflichtige bereits vor dieser Übertragung Leistungen auf Grund dieser Versorgungsverpflichtung erhalten, so sind insoweit auf die Leistungen aus dem Pensionsfonds im Sinne des Satzes 1 die Beträge nach § 9a Satz 1 Nummer 1 und § 19 Absatz 2 entsprechend anzuwenden; § 9a Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden. Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie der Vertrag der ausgleichspflichtigen Person, wenn die aus dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person ausgezahlten Leistungen zu einer Besteuerung nach Satz 2 führen. Für Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen nach § 93 Absatz 3 ist § 34 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Soweit Begünstigungen, die mit denen in Satz 2 vergleichbar sind, bei der deutschen Besteuerung gewährt wurden, gelten die darauf beruhenden Leistungen ebenfalls als Leistung nach Satz 1. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 in der ab dem 27. Juli 2016 geltenden Fassung findet keine Anwendung. Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 9 gilt entsprechend.⁹⁰

90 ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 6) gehören, insbesondere
- a) vererbliche Renten,
 - b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,
 - c) Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden. Ist die Zuwendung freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist;“.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Satz 2 „300 Deutsche Mark“ durch „500 Deutsche Mark“ ersetzt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Nr. 1 Satz 1 „Abs. 3 Ziff. 1“ durch „Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 1 Satz 2 „oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht“ nach „freiwillig“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Satz 1 „Abs. 3 Ziff. 1“ durch „Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Satz 3 „(§ 2 Abs. 2)“ am Ende gestrichen.

25.04.1976.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1054) hat in Nr. 3 Satz 3 „; er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden“ am Ende eingefügt.

01.04.1977.—Artikel II Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) hat Nr. 4 eingefügt.

Artikel II Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Satz 1 „Ziffer 1 oder Ziffer 2“ durch „Nummern 1, 2 oder 4“ ersetzt.

Artikel II Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Satz 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Nr. 1 Satz 2 „steuerpflichtig“ durch „einkommensteuerpflichtig“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Satz 1 „Nummern 1, 2“ durch „Nummern 1, 1a, 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 3 Satz 2 „steuerpflichtig“ durch „einkommensteuerpflichtig“ ersetzt.

04.08.1979.—Artikel 11 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301) hat in Nr. 4 Satz 1 „oder des Europaabgeordnetengesetzes“ nach „Abgeordnetengesetzes“ eingefügt.

Artikel 11 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 4 Satz 3 „ , im Europäischen Parlament“ nach „Bundestag“ eingefügt.

01.07.1981.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) hat in Nr. 4 Buchstabe c das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe d in Nr. 4 aufgehoben. Buchstabe d lautete:

„d) für Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit § 34 Abs. 4.“

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Buchstabe a in Nr. 1 geändert. Buchstabe a lautete:

„a) Leibrenten insoweit, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

[Tabelle: BGBl. I 1954 S. 379]

Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt, sowie aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;“.

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Satz 2 in Nr. 1 geändert. Satz 2 lautete: „Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.“

20.12.1990.—Artikel c des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2210) hat in Nr. 4 Satz 1 „Überbrückungsgelder,“ nach „Übergangsgelder,“ eingefügt.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Buchstabe a in Nr. 4 Satz 4 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) für Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen § 3 Nr. 62 Satz 1,“.

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat Satz 3 in Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

[Tabelle: BGBl. I 1981 S. 1538]“

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b „4 800 Deutsche Mark“ durch „6 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 1 in Nr. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Nr. 4 Satz 4 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen § 3 Nr. 62,“.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 22 Nr. 3 Satz 3 ist, soweit er sich auf laufende Einkünfte aus der Vermietung beweglicher Gegenstände bezieht, mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig (Beschluss vom 30. September 1998 – 2 BvR 1818/91 –, BGBl. I S. 3430).

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinne des § 23;“.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 Satz 4 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Nr. 4 Satz 4 Buchstabe c „Abs. 3“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Satz 2 in Nr. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig ist; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen

- a) Bezüge, die von einer unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und
- b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Nr. 3 Satz 2 „500 Deutsche Mark“ durch „256 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b „6 000 Deutsche Mark“ durch „3 072 Euro“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) und Artikel 1 Nr. 13 lit. c litt. aa und ee des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) haben in Nr. 4 Satz 4 Buchstabe c den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 5 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Satz 3 in Nr. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

- a) Leibrenten insoweit, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

[Tabelle: BGBl. I 1993 S. 963]

Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt, sowie aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;

- b) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;“.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Nr. 4 Satz 4 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) für Versorgungsbezüge § 19 Abs. 2; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag von 3 072 Euro im Veranlagungszeitraum steuerfrei;“.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 5 Satz 4 „bis 5“ durch „und 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 6 in Nr. 5 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Zu den Leistungen im Sinne des Satzes 1 gehören in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 bis 5 und des § 95 auch die Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, wenn vor dem Zeitpunkt der schädlichen Verwendung die Laufzeit des Versicherungsvertrages insgesamt weniger als zwölf Jahre betragen hatte oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag entgeltlich erworben worden waren, und bei anderen Verträgen angesammelte, noch nicht besteuerte Erträge.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat in Nr. 5 Satz 7 „Satz 1 bis 6“ nach „Abs. 1“ gestrichen. 31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) hat in Nr. 1 Satz 1 „; § 15b ist sinngemäß anzuwenden“ am Ende eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Nr. 3 Satz 4 das Semikolon durch „;“ § 10d Abs. 4 gilt entsprechend;“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b und Nr. 50 desselben Gesetzes hat Nr. 5 geändert. Nr. 5 lautete:

„5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (§ 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes), auch wenn sie von inländischen Sondervermögen oder ausländischen Investmentgesellschaften erbracht werden, sowie aus Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen, soweit die Leistungen auf Altersvorsorgebeiträgen im Sinne des § 82, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurden, auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI oder auf steuerfreien Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 66 beruhen. Auf Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen einschließlich der Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen, die auf Kapital beruhen, das nicht aus nach § 3 Nr. 63 oder 66 von der Einkommensteuer befreiten oder nicht nach § 10a oder Abschnitt XI geförderten Beiträgen gebildet wurde, ist Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a anzuwenden. Bei allen anderen Altersvorsorgeverträgen gehören zu den Leistungen im Sinne des Satzes 1 auch Erträge, soweit sie auf Kapital beruhen, das nicht aus nach § 3 Nr. 63 von der Einkommensteuer befreiten oder nicht nach § 10a oder Abschnitt XI geförderten Beiträgen gebildet wurde. In den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 95 gilt als Leistung im Sinne des Satzes 1 das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Eigenbeiträge und der Beträge der steuerlichen Förderung nach Abschnitt XI. Dies gilt auch in den Fällen des § 92a Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2; darüber hinaus gilt in diesen Fällen als Leistung im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich aus der Verzinsung (Zins und Zinseszins) des nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrags mit 5 vom Hundert für jedes volle Kalenderjahr zwischen dem Zeitpunkt der Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (§ 92a Abs. 2) und dem Eintritt des Zahlungsrückstandes oder dem Zeitpunkt ergibt, ab dem die Wohnung auf Dauer nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken dient. Bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gehören zu den Leistungen im Sinne des Satzes 1 in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 95 auch die bei diesen Verträgen angesammelten noch nicht besteuerten Erträge. Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Abs. 1 und des § 95 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahrs dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 6 je gesondert mitzuteilen.“

Artikel 1 Nr. 51 desselben Gesetzes hat Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 und Doppelbuchstabe bb Satz 4 geändert.

Artikel 1 Nr. 54 desselben Gesetzes hat in Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 3 und 8 jeweils „Vomhundertsatz“ durch „Prozentsatz“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Nr. 1b und 1c eingefügt.

01.08.2008.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) hat in Nr. 5 Satz 2 „nicht auf Zahlungen im Sinne des § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und des § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2,“ nach „Abschnitts XI,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Nr. 5 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Dies gilt auch in den Fällen des § 92a Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2; darüber hinaus gilt in diesen Fällen als Leistung im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich aus der Verzinsung (Zins und Zinseszins) des nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrags mit 5 Prozent für jedes volle Kalenderjahr zwischen dem Zeitpunkt der Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (§ 92a Abs. 2) und dem Eintritt des Zahlungsrückstandes oder dem Zeitpunkt ergibt, ab dem die Wohnung auf Dauer nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken dient.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 5 Satz 5 und 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in der neuen Nr. 5 Satz 7 „bis 4“ durch „bis 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 5 Satz 8 eingefügt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Nr. 1 Satz 2 „ , wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist“ nach „zuzurechnen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Nr. 1 Satz 2 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) Bezüge, die von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 Satz 5 und 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 4 Satz 1 „ , und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden“ am Ende gestrichen. Artikel 1 Nr. 12 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 4 Satz 4 Buchstabe c das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und Nr. 4 Satz 4 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 5 Satz 9 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 10 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat in Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 „ ; soweit hiervon im Versorgungsausgleich übertragene Rentenanswartschaften betroffen sind, gilt § 4 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend“ am Ende eingefügt.

Artikel 10 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 5 Satz 2 „wurden, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf Zahlungen im Sinne des § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und des § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56“ durch „wurde, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf Zahlungen im Sinne des § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und des § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 oder die durch die nach § 3 Nr. 55b Satz 1 steuerfreie Leistung aus einem im Versorgungsausgleich begründeten Anrecht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. d litt. bb des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Nr. 5 Satz 10 eingefügt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Nr. 2 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 „Abs. 1“ durch „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 1b und 1c neu gefasst. Nr. 1b und 1c lauteten:

- „1b. Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit sie beim Zahlungsverpflichteten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a als Sonderausgaben abgezogen werden können;
- 1c. Einkünfte auf Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit sie beim Ausgleichsverpflichteten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1b als Sonderausgaben abgezogen werden können;“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 5 Satz 6 „zu Lebzeiten des Zulageberechtigten“ nach „Auszahlungsphase“ eingefügt.

14.12.2011.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Nr. 5 Satz 2 „oder § 3 Nummer 55c“ nach „Satz 1“ eingefügt und „im Versorgungsausgleich“ durch „neu“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 Satz 11 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 13 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 1 „den landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch „der landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) hat in Nr. 5 Satz 7 „Vordruck“ durch „Muster“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 8 in Nr. 5 aufgehoben. Satz 8 lautete: „In den Fällen des § 92a Abs. 2 Satz 10 erster Halbsatz erhält der Steuerpflichtige die Angaben nach Satz 7 von der zentralen Stelle (§ 81).“

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Nr. 3 Satz 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Sätze 5 und 6 in Nr. 3 aufgehoben. Die Sätze 5 und 6 lauteten: „Verluste aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung können abweichend von Satz 3 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 ausgeglichen werden. Sie mindern abweichend von Satz 4 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 erzielt;“.

Artikel 2 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 5 Satz 7 „bis 6“ durch „bis 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 5 Satz 11 und 12 eingefügt.

§ 22a Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

(1) Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 als mitteilungspflichtige Stellen der zentralen Stelle (§ 81) unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass der Leistungsempfänger als Steuerpflichtiger gilt. Eine inländische Anschrift des Leistungsempfängers ist nicht zu übermitteln. Ist der mitteilungspflichtigen Stelle eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers bekannt, ist diese anzugeben. In diesen Fällen ist auch die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers, soweit bekannt, mitzuteilen;
2. je gesondert den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb Satz 4 sowie Doppelbuchstabe bb Satz 5 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 bis 3. Der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen;
3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, so ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat Nr. 1a neu gefasst. Nr. 1a lautete:

„1a. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 vom Geber abgezogen werden können;“.

Artikel 5 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1b und 1c aufgehoben. Nr. 1b und 1c lauteten:

„1b. Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit beim Zahlungsverpflichteten die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind;

1c. Einkünfte aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit bei der ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1b erfüllt sind;“.

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) hat in Nr. 5 Satz 2 „Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurde“ durch „Nummer 63, 63a, § 10a, Abschnitt XI oder Abschnitt XII angewendet wurden“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 Satz 13 bis 15 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) hat in Nr. 5 Satz 7 „; mit Einverständnis des Steuerpflichtigen kann die Mitteilung elektronisch bereitgestellt werden“ am Ende eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 9 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 6 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 15 in Nr. 5 durch die Sätze 15 und 16 ersetzt. Satz 15 lautete: „§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 in der ab dem 27. Juli 2016 geltenden Fassung ist anzuwenden, soweit keine Steuerbefreiung nach den §§ 8 bis 12 des Investmentsteuergesetzes erfolgt ist.“

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Nr. 1 Satz 3 Buchstabe c eingefügt.

4. die Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b, soweit diese von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;
5. die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;
6. ab dem 1. Januar 2017 ein gesondertes Merkmal und ab dem 1. Januar 2019 zwei gesonderte Merkmale für Verträge, auf denen geförderttes Altersvorsorgevermögen gebildet wurde; die zentrale Stelle ist in diesen Fällen berechtigt, die Daten dieser Rentenbezugsmitteilung im Zulagekonto zu speichern und zu verarbeiten;
7. ab dem 1. Januar 2019 die gesonderte Kennzeichnung einer Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag nach § 93 Absatz 3;
8. ab dem 1. Januar 2022 die durch Steuerabzug gemäß § 50a Absatz 7 einbehaltenen Beträge.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die landwirtschaftliche Alterskasse haben gesondert neben der nach Satz 1 zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilung für Leistungsempfänger im Sinne des § 1 Absatz 2 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes einmalig eine Rentenbezugsmitteilung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mit den Daten nach Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie den Betrag der Leistung nach § 1 Absatz 1 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes zu übermitteln. § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(2) Der Leistungsempfänger hat der mitteilungspflichtigen Stelle seine Identifikationsnummer sowie den Tag seiner Geburt mitzuteilen. Teilt der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer der mitteilungspflichtigen Stelle trotz Aufforderung nicht mit, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern der mitteilungspflichtigen Stelle auf deren Anfrage die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers sowie, falls es sich bei der mitteilungspflichtigen Stelle um einen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, auch den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Tag der Geburt des Leistungsempfängers (§ 139b Absatz 3 Nummer 8 der Abgabenordnung), wenn dieser von dem in der Anfrage übermittelten Tag der Geburt abweicht und für die weitere Datenübermittlung benötigt wird; weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden, soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind. Die Anfrage der mitteilungspflichtigen Stelle und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die zentrale Stelle zu übermitteln. Die zentrale Stelle führt eine ausschließlich automatisierte Prüfung der ihr übermittelten Daten daraufhin durch, ob sie vollständig und schlüssig sind und ob das vorgeschriebene Datenformat verwendet worden ist. Sie speichert die Daten des Leistungsempfängers nur für Zwecke dieser Prüfung bis zur Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern oder an die mitteilungspflichtige Stelle. Die Daten sind für die Übermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Bundeszentralamt für Steuern zu verschlüsseln. Die mitteilungspflichtige Stelle darf die Identifikationsnummer sowie einen nach Satz 2 mitgeteilten Tag der Geburt nur verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. § 93c der Abgabenordnung ist für das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 8 nicht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 9 gelten ab dem Stichtag, der in der Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 des Rentenübersichtsgesetzes festgelegt wird, für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, für die landwirtschaftliche Alterskasse und für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit der Maßgabe, dass diese die Identifikationsnummer ihrer Versicherten zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes bereits vor dem Leistungsbezug erheben können; in diesen Fällen teilt das Bundeszentralamt für Steuern der mitteilungspflichtigen Stelle auf deren Anfrage die Identifikationsnummer des Versicherten nur mit, wenn die von der anfragenden Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen. Wird im Rahmen einer Registermodernisierung ein gesondertes Erhebungsverfahren für die Erhebung der

Identifikationsnummer eingerichtet, ist abweichend von Satz 10 das neu eingerichtete Erhebungsverfahren zu nutzen.

(3) Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Leistungsempfänger jeweils darüber zu unterrichten, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt wird.

(4) (weggefallen)

(5) Wird eine Rentenbezugsmitteilung nicht innerhalb der in § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung genannten Frist übermittelt, so ist für jeden angefangenen Monat, in dem die Rentenbezugsmitteilung noch aussteht, ein Betrag in Höhe von 10 Euro für jede ausstehende Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle zu entrichten (Verspätungsgeld). Die Erhebung erfolgt durch die zentrale Stelle im Rahmen ihrer Prüfung nach § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung. Von der Erhebung ist abzusehen, soweit die Fristüberschreitung auf Gründen beruht, die die mitteilungspflichtige Stelle nicht zu vertreten hat. Das Handeln eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Handeln gleich. Das von einer mitteilungspflichtigen Stelle zu entrichtende Verspätungsgeld darf 50 000 Euro für alle für einen Veranlagungszeitraum zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilungen nicht übersteigen.

(6) Die zentrale Stelle ist berechtigt, in den in § 151b Absatz 3 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen die Rentenbezugsmitteilung an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu übermitteln.⁹¹

91 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) und Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 2 Satz 2 „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 „31. Mai“ durch „1. März“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder“ nach „Datensatz“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 „2000“ nach „Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 bis 7 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch „Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 4 eingefügt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 eingefügt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 1 Satz 1 „unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung“ nach „ist,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Satz 1“ nach „Absatz 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 13 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ durch „die landwirtschaftliche Alterskasse“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 „Nr. 5“ durch „Nummer 5 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 11 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. Satz 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 (Mitteilungspflichtige) haben der zentralen Stelle (§ 81) bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 einem Leistungsempfänger zugeflossen ist, unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung), Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Leistungsempfängers. Ist dem Mitteilungspflichtigen eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers bekannt, ist diese anzugeben. In diesen Fällen ist auch die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers, soweit bekannt, mitzuteilen;
2. je gesondert den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb Satz 4 und Doppelbuchstabe bb Satz 5 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 bis 3. Der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen;
3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;
4. Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen;
5. die Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b, soweit diese vom Mitteilungspflichtigen an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;
6. die dem Leistungsempfänger zustehenden beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;
7. ab dem 1. Januar 2017 ein gesondertes Merkmal für Verträge, auf denen gefördertertes Altersvorsorgevermögen gebildet wurde; die zentrale Stelle ist in diesen Fällen berechtigt, die Daten dieser Rentenbezugsmitteilung im Zulagekonto zu speichern und zu verarbeiten.

Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Im Übrigen ist § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die zentrale Stelle kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.“

Artikel 4 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der Leistungsempfänger hat dem Mitteilungspflichtigen seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Teilt der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer dem Mitteilungspflichtigen trotz Aufforderung nicht mit, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern dem Mitteilungspflichtigen auf dessen Anfrage die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers; weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden.“

Artikel 4 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „dem Mitteilungspflichtigen“ durch „der mitteilungspflichtigen Stelle“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 10 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Anfrage des Mitteilungspflichtigen und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind über die zentrale Stelle zu übermitteln.“

Artikel 4 Nr. 10 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 6 „den Mitteilungspflichtigen“ durch „die mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 10 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat die Sätze 8 und 9 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 8 und 9 lauteten: „Für die Anfrage gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Mitteilungspflichtige darf die Identifikationsnummer nur verwenden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist.“

Artikel 4 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Der Mitteilungspflichtige“ durch „Die mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die zentrale Stelle (§ 81) kann bei den Mitteilungspflichtigen ermitteln, ob sie ihre Pflichten nach Absatz 1 erfüllt haben. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Auf Verlangen

§ 23 Private Veräußerungsgeschäfte

(1) Private Veräußerungsgeschäfte (§ 22 Nr. 2) sind

1. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Gebäude und Außenanlagen sind einzubeziehen, soweit sie innerhalb dieses Zeitraums errichtet, ausgebaut oder erweitert werden; dies gilt entsprechend für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume. Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden;
2. Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst veräußert wurden. Bei Wirtschaftsgütern im Sinne von Satz 1, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, erhöht sich der Zeitraum auf zehn Jahre;
3. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

Als Anschaffung gilt auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe. Bei unentgeltlichem Erwerb ist dem Einzelrechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung oder die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. Die Anschaffung oder

der zentralen Stelle haben die Mitteilungspflichtigen ihre Unterlagen, soweit sie im Ausland geführt und aufbewahrt werden, verfügbar zu machen.“

Artikel 4 Nr. 10 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „der Mitteilungspflichtige“ durch „die mitteilungspflichtige Stelle“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 10 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 5 „einem Mitteilungspflichtigen“ durch „einer mitteilungspflichtigen Stelle“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Abs. 5 Satz 1 „Absatz 1 Satz 1“ durch „§ 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Absatz 4“ durch „§ 93c Absatz 4 der Abgabenordnung“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 9 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) und Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) haben in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 „und ab dem 1. Januar 2019 zwei gesonderte Merkmale“ nach „Merkmal“ eingefügt und den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 9 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Abs. 2 Satz 2 „für Steuern“ nach „Bundeszentralamt“ eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 74 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat in Abs. 2 Satz 8 „verwenden“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat Abs. 6 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 eingefügt.

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.10.2023.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 2 Satz 10 und 11 eingefügt.

Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter. Als Veräußerung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt auch

1. die Einlage eines Wirtschaftsguts in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seit Anschaffung des Wirtschaftsguts erfolgt, und
2. die verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft.

(2) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der in Absatz 1 bezeichneten Art sind den Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

(3) Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften nach Absatz 1 ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 1 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der für den Zeitpunkt der Einlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 angesetzte Wert, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 2 der gemeine Wert. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder § 16 Abs. 3 angesetzte Wert. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 abgezogen worden sind. Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 Euro betragen hat. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 1 sind Gewinne oder Verluste für das Kalenderjahr, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 2 für das Kalenderjahr der verdeckten Einlage anzusetzen. Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Absatz 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.⁹²

92 ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „ein Jahr“ durch „drei Monate“ ersetzt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn.“

06.08.1960.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „drei“ durch „sechs“ ersetzt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 3 „Abs. 3 Ziff. 1“ durch „Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

25.04.1976.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1054) hat in Abs. 4 Satz 3 „; sie dürfen nicht nach § 10d abgezogen werden“ am Ende eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „Erbpachtrecht,“ nach „Erbbaurecht,“ gestrichen.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von

1. Schuld- und Rentenverschreibungen von Schuldnern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben, es sei denn, daß bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttung des Schuldners richtet, eingeräumt ist oder daß sie von dem Steuerpflichtigen im Ausland erworben worden sind;
2. Forderungen, die in ein inländisches öffentliches Schuldbuch eingetragen sind.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.08.1994.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) hat in Abs. 3 Satz 3 „Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-Sondervermögen“ durch „Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-Sondervermögen sowie von ausländischen Investmentanteilen“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Nr. 2) sind

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:
 - a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zwei Jahre,
 - b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als sechs Monate;
2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt auch für Zwecke dieser Vorschrift als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.

(2) (weggefallen)

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 anzusetzen ist. § 17 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b vorliegen. Bei der Veräußerung von Anteilscheinen an Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-Sondervermögen sowie von ausländischen Investmentanteilen gilt Satz 1 nur, soweit im Veräußerungspreis ein Zwischengewinn enthalten ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 Deutsche Mark betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach § 10d abgezogen werden.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit er Veräußerungsgeschäfte bei Wertpapieren betrifft (Urteil vom 9. März 2004 – 2 BvL 17/02 –, BGBl. I S. 591).

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 23 Spekulationsgeschäfte

(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Nr. 2) sind

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:
 - a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (zum Beispiel Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zwei Jahre,
 - b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als sechs Monate;
2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt auch für Zwecke dieser Vorschrift als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.

(2) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 anzusetzen ist. § 17 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b vorliegen. Bei der Veräußerung von Anteilscheinen an Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-Sondervermögen sowie von

ausländischen Investmentanteilen gilt Satz 1 nur, soweit im Veräußerungspreis ein Zwischengewinn enthalten ist.

(3) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 abgezogen worden sind. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 Deutsche Mark betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach § 10d abgezogen werden.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 39 Satz 1 verstößt gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes und ist nichtig, soweit in einem Veräußerungsgewinn Wertsteigerungen steuerlich erfasst werden, die bis zur Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 am 31. März 1999 entstanden sind und nach der zuvor geltenden Rechtslage bis zum Zeitpunkt der Verkündung steuerfrei realisiert worden sind oder steuerfrei hätten realisiert werden können (Beschluss vom 7. Juli 2010 – 2 BvL 14/02, 2/04, 13/05 –, BGBl. I S. 1296).

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Satz 2 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ein innerhalb dieses Zeitraums fertiggestelltes Gebäude ist einzubeziehen.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 3 „anzusetzende“ durch „angesezte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 7 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 3 Satz 6 „1 000 Deutsche Mark“ durch „512 Euro“ ersetzt.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

13.12.2006.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „ , der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes“ nach „Privatvermögen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „oder nach den §§ 20, 21 des Umwandlungssteuergesetzes“ nach „Abs. 3“ gestrichen.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 3 Satz 9 „ ; § 10d Abs. 4 gilt entsprechend“ am Ende eingefügt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Private Veräußerungsgeschäfte (§ 22 Nr. 2) sind

1. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Gebäude und Außenanlagen sind einzubeziehen, soweit sie innerhalb dieses Zeitraums errichtet, ausgebaut oder erweitert werden; dies gilt entsprechend für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume. Ausgenommen sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden;
2. Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Bei vertretbaren Wertpapieren, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung im Sinne des § 5 des

Depotgesetzes anvertraut worden sind, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden. Entsprechendes gilt bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge;

3. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb;
4. Termingeschäfte, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nicht mehr als ein Jahr beträgt. Zertifikate, die Aktien vertreten, und Optionsscheine gelten als Termingeschäfte im Sinne des Satzes 1.

Als Anschaffung gilt auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe. Bei unentgeltlichem Erwerb ist dem Einzelrechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung, die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen oder der Erwerb eines Rechts aus Termingeschäften durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter. Als Veräußerung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt auch

1. die Einlage eines Wirtschaftsguts in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren seit Anschaffung des Wirtschaftsguts erfolgt, und
2. die verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft.

(2) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der in Absatz 1 bezeichneten Art sind den Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören. § 17 ist nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 1 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der für den Zeitpunkt der Einlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 angesetzte Wert, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 2 der gemeine Wert. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 16 Abs. 3 angesetzte Wert. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 abgezogen worden sind. Gewinn oder Verlust bei einem Termingeschäft nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Werbungskosten. Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 512 Euro betragen hat. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 1 sind Gewinne oder Verluste für das Kalenderjahr, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Nr. 2 für das Kalenderjahr der verdeckten Einlage anzusetzen. Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Absatz 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 3 Satz 4 „bis 6“ durch „bis 7“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 „Nummer 2“ nach „von“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 9 „im Sinne des § 23 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung“ durch „, auf die § 23 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist,“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 eingefügt.

h) Gemeinsame Vorschriften**§ 24**

Zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 gehören auch

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
 - a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
 - b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
 - c) als Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter nach § 89b des Handelsgesetzbuchs;
2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen;
3. Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke sowie Zinsen auf solche Nutzungsvergütungen und auf Entschädigungen, die mit der Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke zusammenhängen.⁹³

§ 24a Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag ist bis zu einem Höchstbetrag im Kalenderjahr ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind. Bei der Bemessung des Betrags bleiben außer Betracht:

1. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2,
2. Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a;
3. Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b;
4. Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1, soweit § 22 Nummer 5 Satz 11 anzuwenden ist;
5. Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a.

Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden. Der maßgebende Prozentsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

[Tabelle: BGBl. I 2004 S. 1435, 2006 S. 2888]⁹⁴

Artikel 2 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 9 und 10 in Abs. 3 aufgehoben. Die Sätze 9 und 10 lauteten: „Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, auf die § 23 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist, können abweichend von Satz 7 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ausgeglichen werden. Sie mindern abweichend von Satz 8 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) erzielt.“

24.12.2016.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

93 ÄNDERUNGEN

21.07.1961.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Nr. 1 Buchstabe c eingefügt.

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat Nr. 3 eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat jeweils „Abs. 3“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

94 QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 24b Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

(1) Allein stehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder Kindergeld zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des allein stehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag nach Satz 1 demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Absatz 2 Satz 1 erfüllt oder erfüllen würde in Fällen, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 besteht. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung). Ist das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 der Abgabenordnung), ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. Die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 vorliegen.

(2) Gehört zum Haushalt des allein stehenden Steuerpflichtigen ein Kind im Sinne des Absatzes 1, beträgt der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 4 260 Euro. Für jedes weitere Kind im Sinne des Absatzes 1 erhöht sich der Betrag nach Satz 1 um 240 Euro je weiterem Kind.

(3) Allein stehend im Sinne des Absatzes 1 sind Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (§ 26 Abs. 1) erfüllen oder verwitwet sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld zu oder es handelt sich um ein Kind im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1, das einen Dienst nach § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 leistet oder eine Tätigkeit nach § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 ausübt. Ist die andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet (Haushaltsgemeinschaft). Diese Vermutung ist widerlegbar, es sei denn, der

01.04.1977.—Artikel II Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 und Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Satz 1 „3 000 Deutsche Mark“ durch „3 720 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Satz 1 „3 720 Deutsche Mark“ durch „1 908 Euro“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Altersentlastungsbetrag ist ein Betrag von 40 vom Hundert des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 1 908 Euro im Kalenderjahr. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchstabe a und Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht. Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Satz 5 geändert.

Artikel 1 Nr. 54 desselben Gesetzes hat in den Sätzen 1 und 5 jeweils „Vomhundertsatz“ durch „Prozentsatz“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht.“

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Satz 2 Nr. 4 „§ 52 Abs. 34c“ durch „§ 22 Nummer 5 Satz 11“ ersetzt.

Steuerpflichtige und die andere Person leben in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft.

(4) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag nach Absatz 2 um ein Zwölftel.⁹⁵

95 QUELLE

09.11.1977.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Abs. 1 Satz 1 „1985“ durch „1990“ ersetzt.

AUFHEBUNG

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24b Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag

(1) Steuerpflichtigen, die bis 31. Dezember 1990 finanzielle Hilfen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes erhalten und bei denen die finanziellen Hilfen zu den Betriebseinnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit gehören, wird ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag in Höhe der finanziellen Hilfen gewährt. Dies gilt auch für Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die dazu bestimmt sind, zusätzliche Ausbildungsplätze bereitzustellen.

(2) Wird die finanzielle Hilfe einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 gewährt, so wird jedem Mitunternehmer ein Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag in Höhe des Teils der finanziellen Hilfe gewährt, der dem Verhältnis des Gewinnanteils des Mitunternehmers einschließlich der Vergütungen zum Gewinn der Gesellschaft entspricht. Der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die Anteile der Mitunternehmer am Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag sind gesondert festzustellen (§ 179 Abgabenordnung).“

QUELLE

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 21 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) und Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.07.2014.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 10412) hat in Abs. 2 Satz 3 „Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ durch „oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 3 durch Abs. 4 ersetzt, Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 und 3 lauteten:

„(1) Allein stehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1 308 Euro im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des allein stehenden Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag nach Satz 1 demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 erfüllt oder erfüllen würde in Fällen, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 besteht.

(3) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.“

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Satz 1 „1 908 Euro“ durch „4 008 Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für die Kalenderjahre 2020 und 2021 jeweils um 2 100 Euro.“

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 2 Satz 1 „4 008 Euro“ durch „4 260 Euro“ ersetzt.

§ 24c⁹⁶

III. Veranlagung

§ 25 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 43 Abs. 5 und § 46 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) (weggefallen)

(3) Die steuerpflichtige Person hat für den Veranlagungszeitraum eine eigenhändig unterschriebene Einkommensteuererklärung abzugeben. Wählen Ehegatten die Zusammenveranlagung (§ 26b), haben sie eine gemeinsame Steuererklärung abzugeben, die von beiden eigenhändig zu unterschreiben ist.

(4) Die Erklärung nach Absatz 3 ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, wenn Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erzielt werden und es sich nicht um einen der Veranlagungsfälle gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 handelt. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten.⁹⁷

96 QUELLE

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24c Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen

Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute, die nach § 45a zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigt sind, sowie Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken haben dem Gläubiger der Kapitalerträge oder dem Hinterleger der Wertpapiere für alle bei ihnen geführten Wertpapierdepots und Konten eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die für die Besteuerung nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erforderlichen Angaben enthält.“

97 ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Veranlagungszeitraum“.

Artikel 3 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Wählt einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26a), hat jeder der Ehegatten eine Einkommensteuererklärung abzugeben.“

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Abs. 1 „den §§ 46 und 46a“ durch „§ 46“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Veranlagungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.“

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 „§ 43 Abs. 5 und“ nach „nicht nach“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Steuerpflichtige hat für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ehegatten haben für den Fall der Zusammenveranlagung (§ 26b) eine gemeinsa-

§ 26 Veranlagung von Ehegatten

(1) Ehegatten können zwischen der Einzelveranlagung (§ 26a) und der Zusammenveranlagung (§ 26b) wählen, wenn

1. beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des § 1 Absatz 1 oder 2 oder des § 1a sind,
2. sie nicht dauernd getrennt leben und
3. bei ihnen die Voraussetzungen aus den Nummern 1 und 2 zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind.

Hat ein Ehegatte in dem Veranlagungszeitraum, in dem seine zuvor bestehende Ehe aufgelöst worden ist, eine neue Ehe geschlossen und liegen bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, bleibt die zuvor bestehende Ehe für die Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(2) Ehegatten werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten die Einzelveranlagung wählt. Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen. Die Wahl wird für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung getroffen. Die Wahl der Veranlagungsart innerhalb eines Veranlagungszeitraums kann nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Steuerbescheids nur noch geändert werden, wenn

1. ein Steuerbescheid, der die Ehegatten betrifft, aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und
2. die Änderung der Wahl der Veranlagungsart der zuständigen Finanzbehörde bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Änderungs- oder Berichtigungsbescheids schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden ist und
3. der Unterschiedsbetrag aus der Differenz der festgesetzten Einkommensteuer entsprechend der bisher gewählten Veranlagungsart und der festzusetzenden Einkommensteuer, die sich bei einer geänderten Ausübung der Wahl der Veranlagungsarten ergeben würde, positiv ist. Die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten ist hierbei zusammenzurechnen.

(3) Wird von dem Wahlrecht nach Absatz 2 nicht oder nicht wirksam Gebrauch gemacht, so ist eine Zusammenveranlagung durchzuführen.⁹⁸

me Einkommensteuererklärung abzugeben. Wählt einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26a) oder wählen beide Ehegatten die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26c), hat jeder der Ehegatten eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Einkommensteuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ist von beiden Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben.“

98 ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 26 ist nichtig (Beschluss vom 17. Januar 1957 – 1 BvL 4/54, BGBl. I S. 186).

ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Auf Antrag scheiden statt dessen die entsprechenden Einkünfte des Ehemanns aus, wenn diese niedriger ist.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 26 Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Diese Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate bestanden haben.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen.

(3) Haben beide Ehegatten oder hat die Ehefrau Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3) oder nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb, so scheiden diese Einkünfte der Ehefrau bei der Zusammenveranlagung aus. Die Ehegatten kön-

nen innerhalb einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Frist die Einbeziehung dieser Einkünfte in die Zusammenveranlagung beantragen.

(4) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welchen Fällen Einkünfte aus Gewerbebetrieb durch Tätigkeit der Ehefrau den Einkünften aus selbständiger Arbeit gleichgestellt werden.

(5) Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten wird ein Freibetrag von 250 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen. Das gilt nicht, wenn Einkünfte der Ehefrau nach Absatz 3 oder nach der auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Rechtsverordnung bei der Zusammenveranlagung ausgeschieden werden.“

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 26 Veranlagung von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten

(1) Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate bestanden haben, werden nach Maßgabe des § 26a getrennt veranlagt. Sie werden nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 26b bis 26e zusammenveranlagt, wenn sie es beantragen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für die Veranlagungszeiträume 1949 bis 1957. Sie sind anzuwenden

1. bei Veranlagungen, die nach dem 30. Juni 1957 erstmals für einen Veranlagungszeitraum durchgeführt werden;
2. bei Berichtigungsveranlagungen nach § 218 Abs. 4 und § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung, die nach dem 30. Juni 1957 durchgeführt werden. Wird bei der Berichtigungsveranlagung die bisherige Art der Veranlagung (getrennte Veranlagung oder Zusammenveranlagung der Ehegatten mit allen Einkünften oder Zusammenveranlagung unter Ausscheiden von Einkünften eines Ehegatten) nicht beibehalten, so finden § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Beurteilung, ob neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die eine höhere oder eine niedrigere Veranlagung rechtfertigen, die bisher festgesetzten Steuern mit den Steuern zu vergleichen sind, die sich ergeben würden, wenn die bisherige Art der Veranlagung der Ehegatten unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen oder Beweismittel beibehalten würde. Ergibt sich danach für einen Veranlagungszeitraum, daß nur solche neuen Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen, dann dürfen in den Berichtigungssteuerbescheiden die in den bisherigen Steuerbescheiden festgesetzten Steuerbeträge nicht unterschritten werden;
3. bei erstmals für einen Veranlagungszeitraum durchgeführten Veranlagungen und bei Berichtigungsveranlagungen nach § 218 Abs. 4 und § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung, wenn die Veranlagungen vor dem 1. Juli 1957 durchgeführt worden sind, die Steuerbescheide aber am 30. Juni 1957 nicht rechtskräftig waren. Ziffer 2 Satz 2 und 3 findet Anwendung;
4. bei Berichtigungsveranlagungen nach den Absätzen 3 und 4.

(3) Vor dem 1. Juli 1957 erlassene, nach dem 20. Februar 1957 rechtskräftig gewordene Steuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 1949 bis 1957, die auf Grund einer erstmaligen Veranlagung oder einer Berichtigungsveranlagung nach § 218 Abs. 4 oder § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung ergangen sind und auf einer Zusammenveranlagung der Ehegatten beruhen, sind zu berichtigen, wenn ein Ehegatte vor dem 1. November 1957 beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll die getrennte Veranlagung beantragt. Das gleiche gilt für vor dem 21. Februar 1957 erlassene Steuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 1949 bis 1957, gegen die wegen der Zusammenveranlagung der Ehegatten form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende tatsächliche Feststellungen und rechtliche Beurteilungen bleiben maßgebend. Ist der Steuerbescheid auf Grund einer Berichtigungsveranlagung erlassen, so findet Absatz 2 Ziff. 2 Satz 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

(4) Vor dem 1. Juli 1957 erlassene Steuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 1949 bis 1957, die auf einer Zusammenveranlagung der Ehegatten beruhen, können von dem Finanzamt berichtigt werden, wenn die Steuerbescheide auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nicht mehr vollstreckbar sind. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Berichtigung vor dem 21. Februar 1957 rechtskräftig gewordener Steuerbescheide kann nicht mit der Begründung verlangt werden, daß § 26 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 21. Februar 1957 angewendeten Fassungen nichtig sei.

(6) Nach dem 20. Februar 1957 gezahlte oder beigetriebene Beiträge für Steuern, die in einem vor dem 21. Februar 1957 rechtskräftig gewordenen Steuerbescheid festgesetzt worden sind, sind auf Antrag eines Ehegatten insoweit zu erstatten, als die Steuerbeträge bei einer getrennten Veranlagung der Ehegatten nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu entrichten gewesen wären. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist vor dem 1. November 1957 beim Finanzamt schriftlich zu stellen oder zu Protokoll zu erklären. Das Finanzamt entscheidet über den Antrag durch Bescheid.“

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen die Voraussetzungen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate bestanden haben, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 26a) und Zusammenveranlagung (§ 26b) wählen.

(2) Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn einer der Ehegatten getrennte Veranlagung wählt. Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten Zusammenveranlagung wählen. Die zur Ausübung der Wahl erforderlichen Erklärungen sind beim Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.“

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , Zusammenveranlagung (§ 26b) und – jedoch nur für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung – der besonderen Veranlagung nach § 26c“ durch „und Zusammenveranlagung (§ 26b)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder – für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung – nach § 26c veranlagt“ nach „veranlagt“ gestrichen und „betreffende Veranlagungsart“ durch „Zusammenveranlagung“ ersetzt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 26a) und Zusammenveranlagung (§ 26b) wählen.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen.“

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 26a) und Zusammenveranlagung (§ 26b) wählen; für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung können sie statt dessen die besondere Veranlagung nach § 26c wählen.“

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 oder des § 1a sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 26a) und Zusammenveranlagung (§ 26b) wählen; für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung können sie statt dessen die besondere Veranlagung nach § 26c wählen. Eine Ehe, die im Laufe des Veranlagungszeitraums aufgelöst worden ist, bleibt für die Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt, wenn einer der Ehegatten in demselben Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls vorliegen. Satz 2 gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26c wählen.

(2) Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn einer der Ehegatten getrennte Veranlagung wählt. Ehegatten werden zusammen veranlagt oder – für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung –

§ 26a Einzelveranlagung von Ehegatten

(1) Bei der Einzelveranlagung von Ehegatten sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Einkünfte eines Ehegatten sind nicht allein deshalb zum Teil dem anderen Ehegatten zuzurechnen, weil dieser bei der Erzielung der Einkünfte mitgewirkt hat.

(2) Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigungen nach den §§ 35a und 35c werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten werden sie jeweils zur Hälfte abgezogen. Der Antrag des Ehegatten, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat, ist in begründeten Einzelfällen ausreichend. § 26 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anwendung des § 10d für den Fall des Übergangs von der Einzelveranlagung zur Zusammenveranlagung und von der Zusammenveranlagung zur Einzelveranlagung zwischen zwei Veranlagungszeiträumen, wenn bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vorliegen, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.⁹⁹

nach § 26c veranlagt, wenn beide Ehegatten die Veranlagungsart wählen. Die zur Ausübung der Wahl erforderlichen Erklärungen sind beim Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

(3) Werden die nach Absatz 2 erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben, so wird unterstellt, daß die Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen.

99 QUELLE

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei getrennter Veranlagung der Ehegatten sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Einkünfte eines Ehegatten sind nicht allein deshalb zum Teil dem anderen Ehegatten zuzurechnen, weil dieser bei der Erzielung der Einkünfte mitgewirkt hat.

(2) Die Sonderausgaben der Ehegatten mit Ausnahme des Abzugs für den steuerbegünstigten nicht entnommenen Gewinn und des Verlustabzugs sind, soweit sie die Summe der für sie mindestens anzusetzenden Pauschbeträge übersteigen, im Rahmen der bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten mit allen Einkünften in Betracht kommenden Höchstbeträge je zur Hälfte bei der Veranlagung des Ehemanns und der Ehefrau zu berücksichtigen, wenn nicht die Ehegatten eine andere Aufteilung beantragen.

(3) Außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge für besondere Fälle nach § 33a der Einkommensteuergesetze 1950 und 1951 und des Einkommensteuergesetzes 1953 in Verbindung mit § 52 Abs. 15 sind in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten mit allen Einkünften in Betracht kommenden Betrags zu berücksichtigen. Für die Aufteilung gilt Absatz 2 entsprechend.“

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Bei der Ermittlung der Einkommen der Ehegatten bleiben Minderungen des Einkommens des einen Ehegatten, die sich aus Vereinbarungen unter den Ehegatten herleiten, insoweit außer Betracht, als ihnen nicht Erhöhungen des Einkommens des anderen Ehegatten gegenüberstehen.“

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Sonderausgaben der Ehegatten im Sinne der §§ 10 und 10b sind, soweit sie die Summe der bei der Veranlagung jedes Ehegatten mindestens anzusetzenden Pauschbeträge (§ 10c) übersteigen, im Rahmen der bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten in Betracht kommenden Höchstbeträge je zur Hälfte bei den Veranlagungen der Ehegatten zu berücksichtigen, wenn sie nicht eine andere Aufteilung beantragen.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die als außergewöhnliche Belastung im Sinne der §§ 33 und 33a bei den Veranlagungen der Ehegatten vom Einkommen abzuziehende Beträge sind insgesamt in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten in Betracht kommenden Betrags zu berücksichtigen. Für die Aufteilung gilt Absatz 2 entsprechend.“

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 2 Satz 1 „(§§ 33 bis 33b)“ durch „(§§ 33 bis 33c)“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) hat in Abs. 2 Satz 4 „oder Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes“ nach „§ 7b“ eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Sonderausgaben (§§ 10 und 10b) und außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33c) werden, soweit sie die Summe der bei der Veranlagung jedes Ehegatten in Betracht kommenden Pauschbeträge oder Pauschalen (§ 10c) übersteigen, bis zur Höhe der bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten in Betracht kommenden Höchstbeträge je zur Hälfte bei der Veranlagung der Ehegatten abgezogen, wenn nicht die Ehegatten gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 können nur bei der Veranlagung des Ehegatten abgezogen werden, der sie geleistet hat.“

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 2 Satz 1 „Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 und“ am Anfang eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 2 Satz 1 „(§§ 33 bis 33c)“ durch „(§§ 33 bis 33b)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Anwendung der §§ 10a und 10d für den Fall des Übergangs von der getrennten Veranlagung zur Zusammenveranlagung und von der Zusammenveranlagung zur getrennten Veranlagung, wenn bei beiden Ehegatten nicht entnommene Gewinne oder nicht ausgeglichene Verluste vorliegen, wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 und außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b) werden in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten in Betracht kommenden Betrags bei beiden Veranlagungen jeweils zur Hälfte abgezogen, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.“

01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33c) werden in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Betrags bei beiden Veranlagungen jeweils zur Hälfte abgezogen, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8“ durch „§ 9c“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 26a Getrennte Veranlagung von Ehegatten

(1) Bei getrennter Veranlagung von Ehegatten in den in § 26 bezeichneten Fällen sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Einkünfte eines Ehegatten sind nicht allein deshalb zum Teil dem anderen Ehegatten zuzurechnen, weil dieser bei der Erzielung der Einkünfte mitgewirkt hat.

(2) Sonderausgaben nach § 9c und außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b) werden in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommenden Betrags bei beiden Veranlagungen jeweils zur Hälfte abgezogen, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Die nach § 33b Abs. 5 übertragbaren Pauschbeträge stehen den Ehegatten insgesamt nur einmal zu; sie werden jedem Ehegatten zur Hälfte gewährt. Die nach § 34f zu gewährende Steuerermäßigung steht den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie erhöhte Absetzungen nach § 7b oder Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch nehmen. Die nach

§ 26b Zusammenveranlagung von Ehegatten

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengerechnet, den Ehegatten gemeinsam zugerechnet und, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Ehegatten sodann gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt.¹⁰⁰

§ 26c¹⁰¹

§ 35a zu gewährende Steuerermäßigung steht den Ehegatten jeweils zur Hälfte zu, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.

(3) Die Anwendung des § 10d für den Fall des Übergangs von der getrennten Veranlagung zur Zusammenveranlagung und von der Zusammenveranlagung zur getrennten Veranlagung, wenn bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vorliegen, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.“

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat in Abs. 2 Satz 1 „Steuerermäßigung nach § 35a“ durch „Steuerermäßigungen nach den §§ 35a und 35c“ ersetzt.

100 QUELLE

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen, soweit nicht in §§ 26c und 26d etwas anderes bestimmt ist.“

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Bei der Ermittlung des Einkommens der Ehegatten bleiben Minderungen des Einkommens außer Betracht, soweit sie sich aus Vereinbarungen unter den Ehegatten herleiten.“

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Zusammenveranlagung von Ehegatten wird nach Maßgabe des in § 32a Abs. 2 festgelegten Verfahrens vorgenommen. Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen.“

101 QUELLE

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 26c Sondervorschriften für die Veranlagungszeiträume 1949 bis 1954 bei der Zusammenveranlagung

Für die Veranlagungszeiträume 1949 bis 1954 scheiden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb bei der Zusammenveranlagung aus, es sei denn, daß die Ehegatten die Einbeziehung dieser Einkünfte in die Zusammenveranlagung beantragen.“

QUELLE

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 26c Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

(1) Bei der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung werden Ehegatten so behandelt, als ob sie unverheiratet wären. Das gilt auch für die Beurteilung eines Kindschaftsverhältnisses (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3), wenn das Kind bereits vor der Eheschließung zu einem der Ehegatten oder beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis gestanden hat. § 12 Ziff. 2 bleibt unberührt. § 26a Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 26d¹⁰²

(2) Bei der besonderen Veranlagung ist § 32a Abs. 2 anzuwenden, wenn der zu veranlagende Ehegatte zu Beginn des Veranlagungszeitraums verwitwet war und bei ihm die Voraussetzungen des § 32a Abs. 3 vorgelegen hatten.

(3) Für die Anwendung des § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchstabe b bleiben Kinder unberücksichtigt, zu denen das Kinschaftsverhältnis (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3) erst durch die Eheschließung oder im Verhältnis zu beiden Ehegatten nach der Eheschließung begründet wird.“

QUELLE

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Satz 1 „unverheiratet wären“ durch „diese Ehe nicht geschlossen hätten“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 12 Nr. 2 und § 33c Abs. 2 bleiben unberührt.“

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 22 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Anwendung des § 32 Abs. 7 bleiben Kinder unberücksichtigt, wenn das Kinschaftsverhältnis (§ 32 Abs. 1) in Beziehung zu beiden Ehegatten erst nach der Eheschließung begründet wird.“

AUFHEBUNG

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 26c Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

(1) Bei besonderer Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung werden Ehegatten so behandelt, als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten. § 12 Nr. 2 bleibt unberührt. § 26a Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Bei der besonderen Veranlagung ist das Verfahren nach § 32a Abs. 5 anzuwenden, wenn der zu veranlagende Ehegatte zu Beginn des Veranlagungszeitraums verwitwet war und bei ihm die Voraussetzungen des § 32a Abs. 6 Nr. 1 vorgelegen hatten.“

102 QUELLE

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 26d Sondervorschriften für die Veranlagungszeiträume 1955 bis 1957 bei der**Zusammenveranlagung**

(1) Für die Veranlagungszeiträume 1955 bis 1957 scheiden Einkünfte der Ehefrau aus selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3) und nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) in einem dem anderen Ehegatten fremden Betrieb bei der Zusammenveranlagung aus. Auf Antrag scheiden statt dessen die entsprechenden Einkünfte des Ehemanns aus, wenn diese niedriger sind. Die Ehegatten können innerhalb einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Frist die Einbeziehung dieser Einkünfte in die Zusammenveranlagung beantragen. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welchen Fällen Einkünfte aus Gewerbebetrieb durch Tätigkeit der Ehefrau den Einkünften aus selbständiger Arbeit gleichgestellt werde.

(2) Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten für den Veranlagungszeitraum 1957 wird ein Freibetrag von 600 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen. Das gilt nicht, wenn Einkünfte eines Ehegatten nach Absatz 1 Satz 1 oder nach der auf Grund des Absatzes 1 Satz 4 erlassenen Rechtsverordnung bei der Zusammenveranlagung ausgeschieden werden.

(3) Die Sonderausgaben der Ehegatten im Sinn der §§ 10 und 10b sind, soweit sie die Summe der für sie mindestens anzusetzenden Pauschbeträge übersteigen, im Rahmen der bei einer Zusammenveranlagung mit allen Einkünften der Ehegatten in Betracht kommenden Höchstbeträge je zur Hälfte bei der Zusammenveranlagung und bei der gesonderten Veranlagung der Ehegatten mit den ausscheidenden Einkünften zu berücksichtigen, wenn nicht die Ehegatten eine andere Aufteilung beantragen.

§ 26e¹⁰³§ 27¹⁰⁴

(4) Die Anwendung der Vorschriften der §§ 10a und 10d wird durch eine Rechtsverordnung geregelt. Dabei kann Absatz 3 für sinngemäß anwendbar erklärt oder es kann bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§ 10a und 10d bei der Veranlagung berücksichtigt werden, bei der sie mit dem nicht entnommenen Gewinn oder dem Verlustabzug in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit veranlagt werden.

(5) Außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge für besondere Fälle nach § 33a des Einkommensteuergesetzes 1953 in Verbindung mit § 52 Abs. 15 sind in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung mit allen Einkünften der Ehegatten in Betracht kommenden Betrags je zur Hälfte bei der Zusammenveranlagung und bei der gesonderten Veranlagung des Ehegatten mit den ausscheidenden Einkünften zu berücksichtigen, wenn nicht die Ehegatten eine andere Aufteilung beantragen.“

103 QUELLE

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 26e Antrag auf Zusammenveranlagung

Der Antrag auf Zusammenveranlagung ist von beiden Ehegatten beim Finanzamt schriftlich zu stellen oder zu Protokoll zu erklären. Ist einer der Ehegatten aus zwingenden Gründen zur Abgabe einer Erklärung nicht in der Lage, so kann das Finanzamt die Erklärung des anderen Ehegatten als ausreichend ansehen.“

104 ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 3 „früheren,“ nach „eines“ eingefügt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 27 Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, für die ihm Kindermäßigung nach § 32 Abs. 4 Ziff. 2 zusteht, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4), die Kinder auf Grund eines früheren, gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsverhältnisses aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Die Vorschrift ist nichtig (Beschluss vom 30. Juni 1964 – 1 BvL 16 bis 25/62 –, BGBl. I S. 645). Die Vorschrift lautete:

„§ 27 Zusammenveranlagung mit Kindern

(1) Der Steuerpflichtige und seine Kinder, für die ihm Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 zustehen, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Steuerpflichtigen und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte der Kinder aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

(4) Steht im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach §§ 26, 26a beiden Ehegatten für dasselbe Kind ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 4 letzter Satz jeweils zur Hälfte zu und haben beide Ehegatten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, so ist das Kind mit jedem Ehegatten zusammen zu veranlagern. Dabei sind die mit den Einkünften der Ehegatten zusammenzurechnenden Einkünfte des Kindes je zur Hälfte bei den Veranlagungen der Ehegatten zu berücksichtigen.“

§ 28 Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 29¹⁰⁵

§ 30¹⁰⁶

IV. Tarif¹⁰⁷

105 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 13 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a „vom Reichsminister der Finanzen“ durch „durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

27.05.1952.—§ 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1952 (BGBl. I S. 302) hat in Abs. 1 „durch Rechtsverordnung“ nach „können“ eingefügt.

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. der Gewinnermittlung, wenn

- a) der Umsatz die durch Rechtsverordnung zu bestimmende Grenze nicht übersteigt und
- b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen;“.

01.01.1974.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus kann in einem Hundertsatz des zuletzt festgestellten Einheitswerts des Grundstücks bemessen werden.“

AUFHEBUNG

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 29 Durchschnittsätze

(1) Durchschnittsätze können durch Rechtsverordnung aufgestellt werden

- 1. für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit;
- 2. für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

(2) Die aufgestellten Durchschnittsätze sind zugrunde zu legen

- 1. der Gewinnermittlung, wenn
 - a) der Steuerpflichtige nicht zur Führung von Büchern verpflichtet ist,
 - b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen und
 - c) der Umsatz die durch Rechtsverordnung zu bestimmende Grenze nicht übersteigt;
- 2. der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen.

(3) Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, daß die Durchschnittsätze zu hoch festgesetzt seien.“

106 AUFHEBUNG

21.07.1961.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 30 Besteuerung bei Auslandsbeziehungen

Die Oberfinanzdirektion kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Ergebnis die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Betriebs zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Gewinnminderung ermöglichen. Die Oberfinanzdirektion entscheidet nach ihrem Ermessen.“

107 QUELLE

§ 31 Familienleistungsausgleich

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder durch Kindergeld nach dem Abschnitt X bewirkt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als Steuervergütung monatlich gezahlt. Bewirkt der Anspruch auf Kindergeld für den gesamten Veranlagungszeitraum die nach Satz 1 gebotene steuerliche Freistellung nicht vollständig und werden deshalb bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 vom Einkommen abgezogen, erhöht sich die unter Abzug dieser Freibeträge ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld für den gesamten Veranlagungszeitraum; bei nicht zusammenveranlagten Eltern wird der Kindergeldanspruch im Umfang des Kinderfreibetrags angesetzt. Bei der Prüfung der Steuerfreistellung und der Hinzurechnung nach Satz 4 bleibt der Anspruch auf Kindergeld für Kalendermonate unberücksichtigt, in denen durch Bescheid der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld festgesetzt, aber wegen § 70 Absatz 1 Satz 2 nicht ausgezahlt wurde. Satz 4 gilt entsprechend für mit dem Kindergeld vergleichbare Leistungen nach § 65. Besteht nach ausländischem Recht Anspruch auf Leistungen für Kinder, wird dieser insoweit nicht berücksichtigt, als er das inländische Kindergeld übersteigt.¹⁰⁸

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

108 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 14 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat die Vorschrift neu gefasst.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Besteuerung der Auslandsbeamten kann durch Rechtsverordnung abweichend von den allgemeinen Vorschriften geregelt werden.“

AUFHEBUNG

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 31 Pauschbesteuerung

Bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, können die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Einkommensteuer bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen.“

QUELLE

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes wird durch den Kinderfreibetrag nach § 32 oder durch Kindergeld nach dem X. Abschnitt bewirkt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als Steuervergütung monatlich gezahlt. Wird die gebotene steuerliche Freistellung durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Kinderfreibetrag abzuziehen. In diesen Fällen sind das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen nach § 36 Abs. 2 zu verrechnen, auch soweit sie dem Steuerpflichtigen im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zustehen. Wird nach ausländischem Recht ein höheres Kindergeld als nach § 66 gezahlt, so beschränkt sich die Verrechnung auf die Höhe des inländischen Kindergeldes.“

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Satz 5 eingefügt.

*(weggefallen)*¹⁰⁹**§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder**

(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

(2) Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiterm, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen. Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind berücksichtigt werden.

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder

Artikel 6 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Satz 6 „diesen Fällen“ durch „den Fällen des Satzes 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich des Betreuungsbedarfs wird durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder durch Kindergeld nach dem X. Abschnitt bewirkt.“

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Satz 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Wird die gebotene steuerliche Freistellung durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt, sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 abzuziehen.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 6 und 7 neu gefasst. Die Sätze 6 und 7 lauteten: „In den Fällen des Satzes 4 sind das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen nach § 36 Abs. 2 zu verrechnen, auch soweit sie dem Steuerpflichtigen im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zustehen. Wird nach ausländischem Recht ein höheres Kindergeld als nach § 66 gezahlt, so beschränkt sich die Verrechnung auf die Höhe des inländischen Kindergeldes.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Satz 5 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Bei der Günstigerprüfung sind die nach § 10a Abs. 1 zu berücksichtigenden Beiträge einschließlich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage immer als Sonderausgabe abzuziehen.“

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder durch Kindergeld nach dem X. Abschnitt bewirkt.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Ist der Abzug der Freibeträge für Kinder günstiger als der Anspruch auf Kindergeld, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Abzugs der Freibeträge für Kinder ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld; bei nicht zusammenveranlagten Eltern wird der Kindergeldanspruch im Umfang des Kinderfreibetrags angesetzt.“

18.07.2019.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1065) hat Satz 5 eingefügt.

109 AUFHEBUNG

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „IV. Tarif“.

- b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder
- c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:
 - aa) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - bb) ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
 - cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
 - dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),
 - ee) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
 - ff) einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,
 - gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder
 - hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBI S. 77) oder
- 3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das

- 1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, oder
- 2. sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat, oder
- 3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 3 192 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes

(Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1 464 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Die Beträge nach Satz 2 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 3 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 4 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel. Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist; die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Eine Übertragung nach Satz 6 scheidet für Zeiträume aus, für die Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden. Bei minderjährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen, wenn bei dem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen. Eine Übertragung nach Satz 8 scheidet aus, wenn der Übertragung widersprochen wird, weil der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 9 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder dieser einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind unterliegt. Die Übertragung nach Satz 10 kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils erfolgen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags sowie des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes ist die Identifizierung des Kindes durch die an dieses Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung). Ist das Kind nicht nach einem Steuergesetz steuerpflichtig (§ 139a Absatz 2 der Abgabenordnung), ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. Die nachträgliche Identifizierung oder nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf Monate zurück, in denen die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags sowie des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vorliegen.¹¹⁰

110 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 15 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst.

01.07.1951.—§ 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Dabei gilt das folgende:“

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 11 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Sie beträgt jedoch höchstens 80 vom Hundert des Einkommens. Dabei gilt das folgende:“

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 3 Nr. 2 „60. Lebensjahr oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr“ durch „55. Lebensjahr“ ersetzt.

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat in Abs. 1 Satz 2 „vorbehaltenlich der §§ 32a und 32b“ nach „gilt“ eingefügt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32 Steuerklassen

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der Anlage 1 zu diesem Gesetz (Einkommensteuertabelle). Dabei gilt vorbehaltlich der §§ 32a und 32b das Folgende:

(2) Steuerklasse I

1. In die Steuerklasse I fallen die Personen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet werden.

2. In die Steuerklasse I gehören nicht die Personen, die in eine der unten aufgezählten Steuerklassen II und III fallen.

(3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen folgende Personen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

1. Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums oder mehr als vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.

2. Unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuerklasse III

1. In die Steuerklasse III fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).

2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

3. Kinderermäßigung wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag gewährt für Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind.

4. Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind

a) eheliche Kinder,

b) eheliche Stiefkinder,

c) für ehelich erklärte Kinder,

d) Adoptivkinder,

e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter,

f) Pflegekinder.“

21.07.1961.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb und Buchstabe b jeweils „im wesentlichen“ durch „überwiegend“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 „900 Deutsche Mark“ durch „1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 „360 Deutsche Mark“ durch „600 Deutsche Mark“ und in Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 „720 Deutsche Mark“ durch „1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1964.—§ 13 des Gesetzes vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb das Semikolon durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc eingefügt.

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a „25. Lebensjahr“ durch „27. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 eingefügt.

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat in Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 und 2 jeweils „70. Lebensjahr“ durch „65. Lebensjahr“, in Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 „600 Deutsche Mark“ durch „720 Deutsche Mark“ sowie in Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 „1 200 Deutsche Mark“ durch „1 440 Deutsche Mark“ ersetzt.

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Kinderfreibeträge stehen dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe a „im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit“ durch „zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hatten und im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 Nr. 4 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Werden sie nach den §§ 26, 26a getrennt veranlagt, so erhält jeder Ehegatte den Kinderfreibetrag zur Hälfte, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem Ehegatten zusteht oder zu gewähren ist.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „und 3“ durch „bis 4“ und in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a „Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr“ durch „Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr“ durch „Beginn des Veranlagungszeitraums das 64. Lebensjahr“ ersetzt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32 Zu versteuernder Einkommensbetrag, Freibeträge

(1) Zu versteuernder Einkommensbetrag ist das um die nach den Absätzen 2 und 3 in Betracht kommenden Freibeträge und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge verminderte Einkommen.

(2) Kinderfreibeträge

1. Kinderfreibeträge stehen dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum lebend geboren wurden oder die zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
2. Kinderfreibeträge werden dem Steuerpflichtigen auf Antrag gewährt
 - a) für Kinder, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hatten und im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate
 - aa) überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind oder
 - bb) Wehrdienst (Ersatzdienst) geleistet haben, wenn die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und der Steuerpflichtige vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen hat oder
 - cc) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geleistet haben;
 - b) für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, wenn dem Steuerpflichtigen für die Kinder ein Kinderfreibetrag nicht zusteht und die Kinder im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten worden sind.

Voraussetzung für die Gewährung eines Kinderfreibetrags ist, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 7 200 Deutsche Mark betragen haben.

3. Kinder im Sinne der Ziffern 1 und 2 sind
 - a) eheliche Kinder,
 - b) eheliche Stiefkinder,
 - c) für ehelich erklärte Kinder,
 - d) Adoptivkinder,
 - e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
 - f) Pflegekinder.
4. Als Kinderfreibeträge sind abzuziehen
 - für das erste Kind 1 200 Deutsche Mark,
 - für das zweite Kind 1 680 Deutsche Mark,

für jedes weitere Kind 1 800 Deutsche Mark.

Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, erhalten für dasselbe Kind den Kinderfreibetrag nur einmal. Werden sie nach den §§ 26, 26a getrennt oder für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung nach den §§ 26, 26c veranlagt, so erhält jeder Ehegatte den Kinderfreibetrag zur Hälfte, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem der Ehegatten zusteht oder zu gewähren ist. Die Sätze 2 und 3 gelten bei der besonderen Veranlagung der Ehegatten nach § 26c nicht für den Abzug von Kinderfreibeträgen für Kinder, die zu beiden Ehegatten bereits vor der Eheschließung in einem Kindschaftsverhältnis gestanden haben.

(3) Besondere Freibeträge

1. Bei Steuerpflichtigen, auf die § 32a Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet und die nicht nach den §§ 26, 26a getrennt veranlagt werden, ist ein Sonderfreibetrag
 - a) von 840 Deutsche Mark abzuziehen, wenn sie mindestens vier Monate vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr vollendet hatten, oder
 - b) von 1 200 Deutsche Mark abzuziehen, wenn bei ihnen mindestens ein Kinderfreibetrag vom Einkommen abgezogen wird.
2. Bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 64. Lebensjahr vollendet hatten, ist ein Altersfreibetrag von 720 Deutsche Mark abzuziehen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden und beide mindestens vier Monate vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 64. Lebensjahr vollendet hatten, erhöht sich der Altersfreibetrag auf 1 440 Deutsche Mark.“

21.08.1977.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat Abs. 6 Nr. 1a eingefügt.

09.11.1977.—Artikel 1 Nr. 4a lit. a des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) hat in Abs. 1 „, den allgemeinen Tariffreibetrag nach Absatz 8“ nach „Sonderfreibeträge“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4a lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 4 Satz 3 „des Jugendamtes“ durch „der zuständigen Behörde“ ersetzt.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat in Abs. 1 „, den allgemeinen Tariffreibetrag nach Absatz 8“ nach „Sonderfreibeträge“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „840 Deutsche Mark“ durch „864 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „3 000 Deutsche Mark“ durch „4 212 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 8 aufgehoben. Abs. 8 lautete:

„(8) Der allgemeine Tariffreibetrag beträgt 510 Deutsche Mark. Bei Steuerpflichtigen, bei denen die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 5 oder 6 zu berechnen ist, verdoppelt sich der allgemeine Tariffreibetrag.“

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 4 Satz 1 durch Nr. 1 ersetzt, Nr. 3 in Nr. 2 unnummeriert und Nr. 4 durch Nr. 3 ersetzt. Nr. 1, 2 und 4 lauteten:

- „1. leibliche Kinder,
2. Adoptivkinder,
4. Stiefkinder, solange die Ehe besteht, durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet worden ist.“

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Einem Steuerpflichtigen, für den die Voraussetzungen des § 32a Abs. 5 oder 6 nicht erfüllt sind und der nicht nach den §§ 26, 26a getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, wird ein Haushaltsfreibetrag

1. von 864 Deutsche Mark gewährt, wenn er vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 49. Lebensjahr vollendet hatte, oder
2. von 4 212 Deutsche Mark gewährt, wenn er im Veranlagungszeitraum mindestens ein Kind hat.“

Artikel 26 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 2“ nach „Absatzes 3“ gestrichen.

Artikel 26 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „18. Lebensjahr“ durch „16. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 11 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „18. Lebensjahr“ durch „16. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 11 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1a in Abs. 6 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1a lautete:

„1a. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder nicht erwerbstätig ist und auch die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4a des Bundeskindergeldgesetzes für die Gewährung von Kindergeld vorliegen oder“.

Artikel 26 Nr. 11 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 6 Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd erwerbsunfähig ist.“

Artikel 26 Nr. 11 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. für einen Beruf ausgebildet wird und der Abschluß der Berufsausbildung wegen mangelnden Studienplatzes oder infolge berufsbedingten Wohnortwechsels des Steuerpflichtigen sich nachweislich um den Zeitraum von der Vollendung des 27. Lebensjahrs bis zum Beginn des Veranlagungszeitraums verzögert hat oder
2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd erwerbsunfähig ist und
 - a) ledig oder verwitwet ist oder
 - b) verheiratet ist und sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten, oder
 - c) geschieden ist und sein früherer Ehegatte
 - aa) gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet und außerstande ist, es zu unterhalten, oder
 - bb) gesetzlich nicht zum Unterhalt verpflichtet ist und es nicht unterhält.“

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 1 „, den Kinderfreibetrag nach Absatz 8“ nach „Sonderfreibeträge“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Nr. 1a in Abs. 6 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1a lautete:

„1a. bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet ist oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und auch die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes für die Gewährung von Kindergeld vorliegen oder“.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32 Zu versteuerndes Einkommen, Sonderfreibeträge, Kinder

(1) Zu versteuerndes Einkommen ist das um die nach den Absätzen 2 und 3 in Betracht kommenden Sonderfreibeträge, den Kinderfreibetrag nach Absatz 8 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge verminderte Einkommen.

(2) Ein Altersfreibetrag von 720 Deutsche Mark wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppelt sich der Altersfreibetrag, wenn jeder Ehegatte die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt.

(3) Einem Steuerpflichtigen, für den die Voraussetzungen des § 32a Abs. 5 oder 6 nicht erfüllt sind und der nicht nach den §§ 26, 26a getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, wird ein Haushaltsfreibetrag von 4 212 Deutsche Mark gewährt, wenn er im Veranlagungszeitraum mindestens ein Kind hat.

(4) Kinder im Sinne des Absatzes 3 sind:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind,
2. Pflegekinder,
3. Stiefkinder, die der Steuerpflichtige in seinen Haushalt aufgenommen hat, solange die Ehe besteht, durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet worden ist.

Ein Kind eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, wird dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war. War das Kind nicht in einer Wohnung eines Elternteils oder war es in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet, so wird es der Mutter zugeordnet; es wird dem Vater zugeordnet, wenn dieser durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß es zu seinem Haushalt gehört hat.

(5) Ein Kind wird in dem Veranlagungszeitraum, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Veranlagungszeitraum, zu dessen Beginn es das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(6) Ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. für einen Beruf ausgebildet wird oder
- 1a. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder als Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und auch die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes für die Gewährung von Kindergeld vorliegen oder
2. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst leistet oder
3. freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren Wehr- oder Polizeivollzugsdienst leistet, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abgeleistet wird, oder
4. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausübt oder
5. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder
6. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und deswegen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) besteht.

In den Fällen der Nummern 2 bis 4 ist Voraussetzung, daß durch die Aufnahme des Dienstes oder der Tätigkeit eine Berufsausbildung unterbrochen worden ist.

(7) Ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und deswegen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) besteht.

(8) Für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne der Absätze 4 bis 7 wird ein Kinderfreibetrag von 432 Deutsche Mark gewährt. Für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1, der Absätze 5 bis 7, das nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet wird und demgegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, wird ein Kinderfreibetrag von 216 Deutsche Mark gewährt. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26a getrennt veranlagt, so erhält jeder Ehegatte den Kinderfreibetrag zur Hälfte, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem der Ehegatten zu gewähren ist.“

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat in Abs. 7 Satz 1 „4 536 Deutsche Mark“ durch „4 752 Deutsche Mark“ ersetzt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 6 Satz 1 „1 242 Deutsche Mark“ durch „1 512 Deutsche Mark“ und in Abs. 6 Satz 2 und 3 „2 484 Deutsche Mark“ jeweils durch „3 024 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 4 „seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr nachkommt, der andere Elternteil jedoch nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil“ durch „ , nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommt,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Ein Haushaltsfreibetrag von 4 752 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den die Voraussetzungen des § 32a Abs. 5 oder 6 nicht erfüllt sind und der nicht nach den §§ 26, 26a getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag erhält. Ist auch der andere Elternteil unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so erhält der Steuerpflichtige den Haushaltsfreibetrag nur, wenn das Kind, für das ein Kinderfreibetrag abgezogen wird, ihm zuzuordnen ist. Ein Kind eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, ist dem Elternteil zuzuordnen, in dessen Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war. War das Kind nicht in einer Wohnung eines Elternteils oder war es in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet, so ist es der Mutter zuzuordnen; es wird statt der Mutter dem Vater zugeordnet, wenn dieser durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das Kind zu seinem Haushalt gehört hat.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 8 aufgehoben. Abs. 8 lautete:

„(8) Ein Altersfreibetrag von 720 Deutsche Mark wird vom Einkommen abgezogen, wenn der Steuerpflichtige vor dem Beginn des Kalenderjahrs das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppelt sich der Altersfreibetrag, wenn jeder Ehegatte die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt.“

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 3 und 4 Satz 1 jeweils „16. Lebensjahr“ durch „18. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Nr. 4 in Abs. 4 Satz 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren Wehr- oder Polizeivollzugsdienst leistet, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abgeleistet wird, oder“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 5“ durch „und 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b litt. aa desselben Gesetzes in Abs. 6 Satz 1 „1 512 Deutsche Mark“ durch „2 052 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 und 3 jeweils „3 024 Deutsche Mark“ durch „4 104 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 4 „; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 5 und 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 7 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 2 „bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen“ durch „die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden“ ersetzt.

01.09.1993.—Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 „oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ nach „Jahres“ eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Kind kann nur berücksichtigt werden, wenn es zu Beginn des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war oder im Laufe des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden ist.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In den Fällen der Nummern 3 und 5 ist Voraussetzung, daß durch die Aufnahme des Dienstes oder der Tätigkeit eine Berufsausbildung unterbrochen worden ist.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Ein Haushaltsfreibetrag von 5 616 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für das Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 oder 6) nicht anzuwenden und der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. Absatz 6 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 8 aufgehoben. Abs. 8 lautete:

„(8) Ein Tariffreibetrag von 600 Deutsche Mark wird vom Einkommen eines Steuerpflichtigen abgezogen, der

1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu Beginn des Kalenderjahrs hat oder ihn im Laufe des Kalenderjahrs begründet oder

2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält oder
3. – ohne die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu erfüllen – Arbeitslohn im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 bezieht; in diesem Fall darf der Tariffreibetrag den begünstigten Arbeitslohn nicht übersteigen.

Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, erhöht sich der Tariffreibetrag auf 1 200 Deutsche Mark; es genügt für die Erhöhung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32 Kinder, Kinderfreibeträge, Sonderfreibeträge

(1) Kinder im Sinne der Absätze 2 bis 5 und des Absatzes 7 sind:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind;
2. Pflegekinder. Das sind Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist und die er in seinen Haushalt aufgenommen hat. Voraussetzung ist, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Steuerpflichtige das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält.

Steht ein angenommenes Kind zu Beginn des Kalenderjahrs noch in einem Kindschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern, so kann es bei diesen nur berücksichtigt werden, wenn sie ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommen. Entsprechendes gilt, wenn ein Pflegekind auch in einem Kindschaftsverhältnis zu seinen Eltern steht.

(2) (weggefallen)

(3) Ein Kind wird in dem Kalenderjahr, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalenderjahr, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. für einen Beruf ausgebildet wird oder
2. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
3. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst leistet oder
4. freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren Wehrdienst leistet, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes abgeleistet wird, oder
5. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausübt oder
6. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
7. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist Voraussetzung, daß durch die Aufnahme des Dienstes oder der Tätigkeit eine Berufsausbildung unterbrochen worden ist. Im Fall der Nummer 7 gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(5) Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ist das Kind verheiratet oder geschieden, so ist weitere Voraussetzung, daß sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte ihm keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder ihm gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist.

(6) Ein Kinderfreibetrag von 2 052 Deutsche Mark wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird ein Kinderfreibetrag von 4 104 Deutsche Mark abgezogen, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Ein Kinderfreibetrag von 4 104 Deutsche Mark wird auch abgezogen, wenn

1. der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder während des ganzen Kalenderjahrs nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen ist oder

2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Für ein Kind, das weder zu Beginn des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war, noch im Laufe des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden ist, kann ein Kinderfreibetrag nur abgezogen werden, soweit er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats des Kindes notwendig und angemessen ist. Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommt, oder wenn der andere Elternteil dem Antrag zustimmt. Eine für ein zurückliegendes oder das laufende Kalenderjahr erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine für künftige Kalenderjahre erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

(7) Ein Haushaltsfreibetrag von 5 616 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden und der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen mit Wohnung im Inland gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Wohnung eines Elternteils, der nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Absatz 6 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.“

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, so kann es nur als Pflegekind berücksichtigt werden.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in Höhe von wenigstens 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr zustehen.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 4 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Satz 4 lautete: „Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Kinderfreibetrag nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Gemeinschaften“ durch „Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 5 „ , oder wenn der andere Elternteil dem Antrag zustimmt“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 6 aufgehoben. Satz 6 lautete: „Eine Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 6 „ , ; in diesen Fällen ist Satz 5 nicht anzuwenden“ am Ende gestrichen.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht oder
2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens 4 Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 4 nicht entgegen.“

Artikel 8 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Artikel 8 Nr. 13 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „261 Deutsche Mark“ durch „288 Deutsche Mark“ und in Abs. 6 Satz 2 und 3 jeweils „522 Deutsche Mark“ durch „576 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 13 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Der Kinderfreibetrag kann auch auf einen Stiefelternteil oder Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.“

Artikel 8 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Ein Haushaltsfreibetrag von 5 616 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden und der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen mit Wohnung im Inland gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Wohnung eines Elternteils, der nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Absatz 6 Satz 6 gilt entsprechend.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779) hat in Abs. 4 Satz 2 „12 000 Deutsche Mark“ durch „13 020 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kinder, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht oder“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „13 020 Deutsche Mark“ durch „13 500 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. ee und ff desselben Gesetzes hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 4 durch Satz 4 ersetzt. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Für die Umrechnung ausländischer Einkünfte und Bezüge in Deutsche Mark ist der Mittelkurs der jeweils anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum amtlich festgestellt ist. Wird diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben Termin aus dem dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten repräsentativen Kurs der anderen Währung und der Deutschen Mark ergibt.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. gg desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 7 „und 6“ durch „und 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautet: „In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a wird ein Kind,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, oder
2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes geleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, oder
3. das eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes,

über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „bis 8“ durch „bis 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautet:

„(6) Für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen wird ein Kinderfreibetrag von 288 Deutsche Mark für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen vorgelegen haben, bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird ein Kinderfreibetrag von 576 Deutsche Mark monatlich abgezogen, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Ein Kinderfreibetrag von 576 Deutsche Mark monatlich wird auch abgezogen, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind kann ein Kinderfreibetrag nur abgezogen werden, soweit er nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen ist. Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommt. Der Kinderfreibetrag kann auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „Kinderfreibetrag“ durch „Freibetrag nach Absatz 6“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 4 Satz 2 „13 500 Deutsche Mark“ durch „14 040 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 31 lit. c des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) und Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. aa des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) haben in Abs. 7 Satz 1 „5 616 Deutsche Mark“ durch „2 340 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und
 - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b) sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
 - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilli-

gen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms ‚Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen‘ (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) leistet oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten: Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 14 040 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Währungen, die nicht von der Verordnung (EU) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) erfasst werden, sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 5 nicht entgegen.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 3 456 Deutsche Mark für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie für jedes Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert im Sinne des Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 ist, zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag von 1 512 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen. Abweichend von Satz 1 wird für ein körperlich, geistig oder seelisch behindertes volljähriges Kind, das nur deshalb nicht nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird, weil sein sächliches Existenzminimum bei vollstationärer Unterbringung durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, ein Betreuungsfreibetrag von 540 Deutsche Mark abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1 oder 2, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Die Beträge nach Satz 3 stehen dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn

1. der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 4 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach den Sätzen 1 bis 5 nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel. Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommt; der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Betreuungsfreibetrag wird auf Antrag auf den anderen Elternteil übertragen. Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 7 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 1 Satz 6 eingefügt.

27.07.2002.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) hat Satz 6 in Abs. 7 aufgehoben. Satz 6 lautete: „Die Sätze 1 bis 5 gelten nur für Steuerpflichtige, bei denen die Voraussetzungen für den Abzug eines Haushaltsfreibetrags bereits im Veranlagungszeitraum 2001 vorgelegen haben.“

01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Nr. 1 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und arbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Steuerpflichtige sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält).“

01.01.2004.—Artikel 61 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „einem Arbeitsamt“ durch „einer Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kinder, Freibeträge für Kinder, Haushaltsfreibetrag“.

Artikel 9 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „7 188 Euro“ durch „7 680 Euro“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Ein Haushaltsfreibetrag von 2 340 Euro wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden und der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Freibetrag nach Absatz 6 oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen oder einem Elternteil und einem Großelternanteil mit Wohnung im Inland gemeldet sind, werden dem Elternteil oder Großelternanteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater oder dem Großelternanteil; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. In Fällen, in denen ein Kind nur gleichzeitig beim Vater und einem Großelternanteil gemeldet ist, steht das Wahlrecht dem Vater zu. Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Wohnung eines Elternteils oder Großelternanteils, der nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Die Zustimmung nach Satz 2 oder 3 kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden.“

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Satz 4 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 „27. Lebensjahr“ durch „25. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „27. Lebensjahres“ durch „25. Lebensjahres“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „27. Lebensjahr“ durch „25. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Absatz 4 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.“

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 4 Satz 4 „und § 20 Abs. 4“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 5 lit. a des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) hat Buchstabe d in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms ‚Jugend‘ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet oder“.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat in Abs. 6 Satz 1 „1 824 Euro“ durch „1 932 Euro“ ersetzt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d „oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ nach „(BAnz. 2008 S. 1297)“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „7 680 Euro“ durch „8 004 Euro“ ersetzt.

31.12.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) hat in Abs. 6 Satz 1 „1 932 Euro“ durch „2 184 Euro“ und „1 080 Euro“ durch „1 320 Euro“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat die Sätze 2 bis 10 in Abs. 4 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Die Sätze 2 bis 10 lauteten: „Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 8 004 Euro im Kalenderjahr hat. Dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3, die nach § 19 Abs. 2 steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen. Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur in einem Teil des Kalendermonats vor, sind Einkünfte und Bezüge nur insoweit anzusetzen, als sie auf diesen Teil entfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 an keinem Tag vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 oder 3 um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz. Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2, 3 und 7 nicht entgegen. Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „bis 10“ durch „und 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 6 und 7 in Abs. 6 durch die Sätze 6 bis 11 ersetzt. Die Sätze 6 und 7 lauteten: „Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt; bei minderjährigen Kindern wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen. Die den Eltern nach den Sätzen 1 bis 6 zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat; dies kann auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils geschehen, die nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden kann.“

14.12.2011.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d „oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBL. S. 1778) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ nach „Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d „§ 14b des Zivildienstgesetzes“ durch „§ 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d „des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms ‚Jugend in Aktion‘ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)“ durch „der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von ‚Erasmus+‘, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50)“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 7 „in denen“ durch „für die“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes“ nach „Zivildienstgesetzes“ eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 6 Satz 1 „2 184 Euro“ durch „2 256 Euro“ ersetzt.

- 01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 6 Satz 1 „2 256 Euro“ durch „2 304 Euro“ ersetzt.
- 01.01.2017.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 6 Satz 1 „2 304 Euro“ durch „2 358 Euro“ ersetzt.
- 01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 6 Satz 1 „2 358 Euro“ durch „2 394 Euro“ ersetzt.
- 01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d „Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)“ durch „Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016“ und „20. Dezember 2010 (GMBL S. 1778)“ durch „25. Mai 2018 (GMBL S. 545)“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „2 394 Euro“ durch „2 490 Euro“ ersetzt.
- 18.07.2019.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1065) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d „einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von ‚Erasmus+‘, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/ 2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50)“ durch „eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)“ ersetzt.
- 01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat in Abs. 6 Satz 1 „2 490 Euro“ durch „2 586 Euro“ ersetzt.
- 01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat in Abs. 6 Satz 1 „2 586 Euro“ durch „2 730 Euro“ und „1 320 Euro“ durch „1 464 Euro“ ersetzt.
- 09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat Satz 6 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.“
- 01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 6 Satz 1 „2 730 Euro“ durch „2 810 Euro“ ersetzt.
- 21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Buchstabe d in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe d lautete:
- „d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilligen ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016 oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBL S. 545) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet oder“.
- 01.01.2023.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 6 Satz 1 „2 810 Euro“ durch „3 012 Euro“ ersetzt.
- Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Abs. 6 Satz 12 bis 14 eingefügt.

§ 32a Einkommensteuertarif

(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 11 604 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 11 605 Euro bis 17 005 Euro:
 $(922,98 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 17 006 Euro bis 66 760 Euro:
 $(181,19 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 1\,025,38$;
4. von 66 761 Euro bis 277 825 Euro:
 $0,42 \cdot x - 10\,602,13$;
5. von 277 826 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 18\,936,88$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 005 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

- (2) (weggefallen)
- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)

(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach Absatz 1 ergibt (Splitting-Verfahren).

(6) Das Verfahren nach Absatz 5 ist auch anzuwenden zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer für das zu versteuernde Einkommen

1. bei einem verwitweten Steuerpflichtigen für den Veranlagungszeitraum, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn der Steuerpflichtige und sein verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben,
2. bei einem Steuerpflichtigen, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, in dem er sein Einkommen bezogen hat, aufgelöst worden ist, wenn in diesem Kalenderjahr
 - a) der Steuerpflichtige und sein bisheriger Ehegatte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben,
 - b) der bisherige Ehegatte wieder geheiratet hat und
 - c) der bisherige Ehegatte und dessen neuer Ehegatte ebenfalls die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen.

Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, daß der Steuerpflichtige nicht nach den §§ 26, 26a einzeln zur Einkommensteuer veranlagt wird.¹¹¹

01.01.2024.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 6 Satz 1 „3 012 Euro“ durch „3 192 Euro“ ersetzt.

111 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 16 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.07.1951.—§ 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 32a Steuererleichterung für buchführende Land- und Forstwirte und buchführende Gewerbetreibende

(1) Auf Antrag wird die Summe der Gewinne eines Steuerpflichtigen aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb mit einem Steuersatz von 50 vom Hundert zur Einkommensteuer herangezogen, wenn folgende Voraussetzung sämtlich erfüllt sind:

1. Die Gewinne müssen auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt werden;
2. die Summe der Gewinne muß nach Ausgleich mit den die übrigen Einkünfte übersteigenden Verlusten mehr als 60 000 Deutsche Mark betragen;
3. die Entnahmen dürfen 18 000 Deutsche Mark zuzüglich 2 000 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, nicht übersteigen. An Stelle des sich nach Satz 1 ergebenden Gesamtbetrags treten auf Antrag 5 vom Hundert der Summe der Gewinne. Bei der Berechnung des Höchstbetrags rechnen nicht zu den Entnahmen die Beträge, die für folgende Zwecke entnommen werden:
 - a) zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Abgabe nach dem Soforthilfegesetz,
 - b) zur Zahlung der auf die Gewinne entfallenden Steuern vom Einkommen und zur Zahlung der auf die Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer,
 - c) für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 in der sich aus § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstaben a und b ergebenden Höhe und für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 5.

(2) Macht der Steuerpflichtige von der Regelung in Absatz 1 Gebrauch, so gilt folgendes:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Einkommen und dem Einkommen, das bei Zugrundelegung der Einkommensteuertabelle der nach Absatz 1 festgesetzten Einkommensteuer entspricht, ist bei der Veranlagung besonders festzustellen;
2. die §§ 10a und 34 dürfen für die Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Für die Berechnung der Einkommensteuer gilt im Fall des Absatzes 1 im übrigen folgendes: Auf den Teil des Einkommens, der nach Abzug der steuerbegünstigten Summe der Gewinne (Absatz 1) verbleibt, ist der durchschnittliche Steuersatz anzuwenden, der sich ohne Inanspruchnahme der Vergünstigung des Absatzes 1 bei der Veranlagung des Einkommens ergeben würde.

(4) Übersteigen in einem der folgenden Jahre bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb und den Betrag der im Jahr der Begünstigung weniger entnommen ist als der nach Absatz 1 Ziffer 3 maßgebende Betrag, so ist der übersteigende Betrag (Mehrentnahme) bis zur Höhe des besonders festgestellten Betrags (Absatz 2 Ziffer 1) dem Einkommen im Jahr der Mehrentnahme zum Zweck der Nachversteuerung hinzuzurechnen. Im übrigen finden sie Sätze 2 bis 4 des § 10a Absatz 2 Anwendung.“

QUELLE

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32a Steuerklasse bei getrennter Veranlagung von Ehegatten

(1) Ein Ehegatte fällt, abweichend von § 32, mit den Einkünften, die nach § 26 Abs. 3 Sätze 1 und 2 aus der Zusammenveranlagung ausscheiden, in die Steuerklasse I.

(2) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß auf Antrag der Ehegatten derjenige, der nach Absatz 1 in die Steuerklasse I fällt, mit den in Absatz 1 bezeichneten Einkünften nach der Steuerklasse, die nach § 32 maßgebend ist, besteuert wird; in diesem Fall werden die Ehegatten mit allen anderen Einkünften nach Steuerklasse I besteuert.“

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32a Steuerklasse bei getrennter Veranlagung

Die Ehefrau fällt, abweichend von § 32, mit den Einkünften, die nach § 26 Abs. 3 Satz 1 und nach der auf Grund des § 26 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung aus der Zusammenveranlagung ausscheiden, in die Steuerklasse I.“

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32a Steuerklassen bei getrennter Veranlagung von Ehegatten nach § 26a

Ehegatten, die nach § 26a getrennt veranlagt werden, fallen in die Steuerklasse I. Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Ziff. 2 bis 4 (Kinderermäßigung) vor, so werden für die in Betracht kommenden Kinder Freibeträge abgezogen, deren Höhe sich aus der Anweisung am Schluß der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Einkommensteuertabelle ergibt. Die Freibeträge sind bei der Veranlagung jedes Ehegatten zur Hälfte abzuziehen, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem Ehegatten zusteht oder zu gewähren ist.“

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 2 gilt auch bei verwitweten Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben,

1. in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Ehegatte verstorben ist und in dem folgenden Veranlagungszeitraum;
2. wenn ihnen für den Veranlagungszeitraum ein Kinderfreibetrag für ein Kind zusteht oder auf Antrag zu gewähren ist, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand oder auf Antrag zu gewähren war.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32a Tarif

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer ergibt sich, vorbehaltlich der §§ 34, 34b und 34c, aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage (Einkommensteuertabelle).

(2) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, ist die Einkommensteuer in der Weise zu ermitteln, daß die Einkommensteuer von der Hälfte des zu versteuernden Einkommens nach Absatz 1 errechnet und der sich ergebende Betrag sodann verdoppelt wird.

(3) Absatz 2 gilt auch bei einer verwitweten Person, wenn bei ihr und ihrem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben,

1. für den Veranlagungszeitraum, der dem Veranlagungszeitraum folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,
2. für spätere Veranlagungszeiträume, in denen die verwitwete Person einen Kinderfreibetrag für ein Kind erhält, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das mindestens einer der Ehegatten auch in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Ehegatte verstorben ist, einen Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) erhalten hatte.

(4) Absatz 2 gilt auch bei einer Person, deren Ehe im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist, wenn in diesem Veranlagungszeitraum bei den Ehegatten der aufgelösten Ehe die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben, der andere Ehegatte jedoch wieder geheiratet hat und bei diesem und seinem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 ebenfalls vorliegen.“

09.11.1977.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34 und 34b jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis 3 029 Deutsche Mark: 0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 3 030 Deutsche Mark bis 16 019 Deutsche Mark: $0,22 x - 60$;
3. für zu versteuernde Einkommen von 16 020 Deutsche Mark bis 47 999 Deutsche Mark: $((-49,2 y + 503,3) y + 3 077) y + 2 858$;
4. für zu versteuernde Einkommen von 48 000 Deutsche Mark bis 130 019 Deutsche Mark: $((0,1 z - 6,07) z + 109,95) z + 4 800) z + 16 266$;
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 020 Deutsche Mark an: $0,56 x - 12 676$.“

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34 und 34b jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis 3 329 Deutsche Mark: 0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 3 330 Deutsche Mark bis 16 019 Deutsche Mark:
 $0,22 x - 726$;
3. für zu versteuernde Einkommen von 16 020 Deutsche Mark bis 47 999 Deutsche Mark:
 $((-49,2 y + 503,3) y + 3 077) y + 2 792$;
4. für zu versteuernde Einkommen von 48 000 Deutsche Mark bis 130 019 Deutsche Mark:
 $((0,1 z - 6,07) z + 109,95) z + 4 800) z + 16 200$;
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 020 Deutsche Mark an:
 $0,56 x - 12 742$.“

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34 und 34b jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis 3 690 Deutsche Mark: 0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 3 691 Deutsche Mark bis 16 000 Deutsche Mark:
 $0,22 x - 812$;
3. für zu versteuernde Einkommen von 16 001 Deutsche Mark bis 47 999 Deutsche Mark:
 $((10,86 y - 154,42) y + 925) y + 2 200) y + 2 708$;
4. für zu versteuernde Einkommen von 48 000 Deutsche Mark bis 129 999 Deutsche Mark:
 $((0,1 z - 6,07) z + 109,59) z + 4 800) z + 15 298$;
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 000 Deutsche Mark an:
 $0,56 x - 13 644$.

„x' ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. ‚y' ist ein Zehntausendstel des 16 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚z' ist ein Zehntausendstel des 48 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

(2) Das zu versteuernde Einkommen ist

1. auf den nächsten durch 30 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht mehr als 48 000 Deutsche Mark beträgt und nicht bereits durch 30 ohne Rest teilbar ist,
2. auf den nächsten durch 60 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche Mark-Betrag abzurunden, wenn es mehr als 48 000 Deutsche Mark beträgt und nicht bereits durch 60 ohne Rest teilbar ist.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „130 019 Deutsche Mark“ durch „130 031 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „260 039 Deutsche Mark“ durch „260 063 Deutsche Mark“ ersetzt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34 und 34b jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis 4 212 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 4 213 Deutsche Mark bis 18 000 Deutsche Mark:
 $0,22 x - 926$;
3. für zu versteuernde Einkommen von 18 001 Deutsche Mark bis 59 999 Deutsche Mark:
 $((3,05 y - 73,76) y + 695) y + 2 200) y + 3 034$;
4. für zu versteuernde Einkommen von 60 000 Deutsche Mark bis 129 999 Deutsche Mark:
 $((0,09 z - 5,45) z + 88,13) z + 5 040) z + 20 018$;
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 000 Deutsche Mark an:
 $0,56 x - 14 837$.

„x' ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. ‚y' ist ein Zehntausendstel des 18 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚z' ist ein Zehntausendstel des 60 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.“

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34 und 34b jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis 4 536 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 4 537 Deutsche Mark bis 18 035 Deutsche Mark:
 $0,22 x - 998$;
3. für zu versteuernde Einkommen von 18 036 Deutsche Mark bis 80 027 Deutsche Mark:
 $((0,79 y - 30,82) y + 452) y + 2 200) y + 2 962$;
4. für zu versteuernde Einkommen von 80 028 Deutsche Mark bis 130 031 Deutsche Mark:
 $(60 z + 5 000) z + 27 798$;
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 032 Deutsche Mark an:
 $0,56 x - 18 502$.

„x' ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. ‚y' ist ein Zehntausendstel des 18 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚z' ist ein Zehntausendstel des 80 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.“
03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34 und 34b jeweils in Deutsche Mark

1. für zu versteuernde Einkommen bis 4 752 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 4 753 Deutsche Mark bis 18 035 Deutsche Mark:
 $0,22 x - 1 045$;
3. für zu versteuernde Einkommen von 18 036 Deutsche Mark bis 80 027 Deutsche Mark:
 $((0,34 y - 21,58) y + 392) y + 2 200) y + 2 911$;
4. für zu versteuernde Einkommen von 80 028 Deutsche Mark bis 130 031 Deutsche Mark:
 $(70 z + 4 900) z + 26 974$;
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 032 Deutsche Mark an:
 $0,56 x - 19 561$.

„x' ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. ‚y' ist ein Zehntausendstel des 17 982 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚z' ist ein Zehntausendstel des 79 974 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.“
Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „130 031 Deutsche Mark“ durch „120 041 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „260 063 Deutsche Mark“ durch „240 083 Deutsche Mark“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 „durch Tod, Scheidung oder Aufhebung“ nach „hat,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „für die Anwendung des Satzes 1“ nach „Voraussetzung“ eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 5 616 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. von 5 617 Deutsche Mark bis 8 153 Deutsche Mark:
 $0,19 x - 1 067$;
3. von 8 154 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
 $(151,94 y + 1 900) y + 472$;
4. von 120 042 Deutsche Mark an:
 $0,53 x - 22 842$.

„x' ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. y' ist ein Zehntausendstel des 8 100 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.“
01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 12 095 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. von 12 096 Deutsche Mark bis 55 727 Deutsche Mark:
(86,63 y + 2 590) y;
3. von 55 728 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
(151,91 z + 3 346) z + 12 949;
4. von 120 042 Deutsche Mark an:
0,53 x – 22 842.

y' ist ein Zehntausendstel des 12 042 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. z' ist ein Zehntausendstel des 55 674 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. x' ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34 und 34b das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren).“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 067 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. von 13 068 Deutsche Mark bis 17 063 Deutsche Mark:
(350,35 y1 + 2 390) y1;
3. von 17 064 Deutsche Mark bis 66 365 Deutsche Mark:
(101,31 y2 + 2 670) y2 + 1 011;
4. von 66 366 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
(151,93 z + 3 669) z + 16 637;
5. von 120 042 Deutsche Mark an:
0,53 x – 22 886.

y1' ist ein Zehntausendstel des 13 014 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. y2' ist ein Zehntausendstel des 17 010 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. z' ist ein Zehntausendstel des 66 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. x' ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 neu gefasst. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 120 041 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 1 (Einkommensteuer-Grundtabelle).

(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 240 083 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 499 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. von 13 500 Deutsche Mark bis 17 495 Deutsche Mark:
(262,76 y + 2 290) y;
3. von 17 496 Deutsche Mark bis 114 695 Deutsche Mark:
(133,74 z + 2 500) z + 957;
4. von 114 696 Deutsche Mark an:
0,51 x – 20 575.

„y‘ ist ein Zehntausendstel des 13 446 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z‘ ist ein Zehntausendstel des 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x‘ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautet:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 114 695 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

Artikel 1 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautet: „Für zu versteuernde Einkommen bis 229 391 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a und b des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 14 093 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. von 14 094 Deutsche Mark bis 18 089 Deutsche Mark:
(387,89 y + 1 990) y;
3. von 18 090 Deutsche Mark bis 107 567 Deutsche Mark:
(142,49 z + 2 300) z + 857;
4. von 107 568 Deutsche Mark an:
0,485 x – 19 299.

„y‘ ist ein Zehntausendstel des 14 040 Deutsche Mark übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. „z‘ ist ein Zehntausendstel des 18 036 Deutsche Mark übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. „x‘ ist das nach Absatz 2 ermittelte zu versteuernde Einkommen.

(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist, und um 27 Deutsche Mark zu erhöhen.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Deutsche-Mark-Betrag“ durch „Euro-Betrag“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 24 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 235 Euro (Grundfreibetrag):
0;

2. von 7 236 Euro bis 9 251 Euro:
(768,85 y + 1 990) y;
3. von 9 252 Euro bis 55 007 Euro:
(278,65 z + 2 300) z + 432;
4. von 55 008 Euro an:
0,485 x – 9 872.

„y' ist ein Zehntausendstel des 7 200 Euro übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. ‚z' ist ein Zehntausendstel des 9 216 Euro übersteigenden Teils des nach Absatz 2 ermittelten zu versteuernden Einkommens. ‚x' ist das nach Absatz 2 ermittelte zu versteuernde Einkommen.“

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und um 18 Euro zu erhöhen.

(3) Die zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer erforderlichen Rechenschritte sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich nach dem Horner-Schema ergibt. Dabei sind die sich aus den Multiplikationen ergebenden Zwischenergebnisse für jeden weiteren Rechenschritt mit drei Dezimalstellen anzusetzen; die nachfolgenden Dezimalstellen sind fortzulassen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „den Absätzen 1 bis 3“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 664 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 7 665 Euro bis 12 739 Euro:
(793,10 y + 1 600) y;
3. von 12 740 Euro bis 52 151 Euro:
(265,78 z + 2 405) z + 1 016;
4. von 52 152 Euro an:
0,45 x – 8 845.

„y' ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚z' ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚x' ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 jeweils „§§ 32b, 34, 34b“ durch „§§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b“ ersetzt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 32c sowie § 32b Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 sind mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar. (Beschluss vom 8. Dezember 2021 – 2 BvL 1/13 –, BGBl. 2022 I S. 185)

ÄNDERUNGEN

06.03.2009.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 664 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 7 665 Euro bis 12 739 Euro:
(883,74 y + 1 500) y;
3. von 12 740 Euro bis 52 151 Euro:

$(228,74 z + 2\,397) z + 989$;

4. von 52 152 Euro bis 250 000 Euro:

$0,42 x - 7\,914$;

5. von 250 001 Euro an:

$0,45 x - 15\,414$.

„y' ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚z' ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚x' ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Satz 2 in Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26c wählen.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „getrennt“ durch „einzeln“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 283) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 7 834 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 7 835 Euro bis 13 139 Euro:

$(939,68 y + 1\,400) y$;

3. von 13 140 Euro bis 52 551 Euro:

$(228,74 z + 2\,397) z + 1\,007$;

4. von 52 552 Euro bis 250 400 Euro:

$0,42 x - 8\,064$;

5. von 250 401 Euro an:

$0,45 x - 15\,576$.

„y' ist ein Zehntausendstel des 7 834 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚z' ist ein Zehntausendstel des 13 139 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚x' ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 283) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2013 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 130 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 8 131 Euro bis 13 469 Euro:

$(933,70 y + 1\,400) y$;

3. von 13 470 Euro bis 52 881 Euro:

$(228,74 z + 2\,397) z + 1\,014$;

4. von 52 882 Euro bis 250 730 Euro:

$0,42 x - 8\,196$;

5. von 250 731 Euro an:

$0,45 x - 15\,718$.

„y' ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚z' ist ein Zehntausendstel des 13 469 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚x' ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer in den Veranlagungszeiträumen ab 2014 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 354 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 8 355 Euro bis 13 469 Euro:
 $(974,58 y + 1 400) y$;
3. von 13 470 Euro bis 52 881 Euro:
 $(228,74 z + 2 397) z + 971$;
4. von 52 882 Euro bis 250 730 Euro:
 $0,42 x - 8 239$;
5. von 250 731 Euro an:
 $0,45 x - 15 761$.

„y' ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z' ist ein Zehntausendstel des 13 469 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x' ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2015 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 472 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 8 473 Euro bis 13 469 Euro:
 $(997,6 y + 1 400) y$;
3. von 13 470 Euro bis 52 881 Euro:
 $(228,74 z + 2 397) z + 948,68$;
4. von 52 882 Euro bis 250 730 Euro:
 $0,42 x - 8 261,29$;
5. von 250 731 Euro an:
 $0,45 x - 15 783,19$.

Die Größe „y' ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z' ist ein Zehntausendstel des 13 469 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x' ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

01.01.2017.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer in den Veranlagungszeiträumen ab 2016 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 652 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 8 653 Euro bis 13 669 Euro:
 $(993,62 y + 1 400) y$;
3. von 13 670 Euro bis 53 665 Euro:
 $(225,40 z + 2 397) z + 952,48$;
4. von 53 666 Euro bis 254 446 Euro:
 $0,42 x - 8 394,14$;
5. von 254 447 Euro an:
 $0,45 x - 16 027,52$.

Die Größe ‚y‘ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚z‘ ist ein Zehntausendstel des 13 669 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚x‘ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682), hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2017 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 820 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 8 821 Euro bis 13 769 Euro:
 $(1\,007,27 y + 1\,400) y$;
3. von 13 770 Euro bis 54 057 Euro:
 $(223,76 z + 2\,397) z + 939,57$;
4. von 54 058 Euro bis 256 303 Euro:
 $0,42 x - 8\,475,44$;
5. von 256 304 Euro an:
 $0,45 x - 16\,164,53$.

Die Größe ‚y‘ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚z‘ ist ein Zehntausendstel des 13 769 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚x‘ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2018 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 000 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 9 001 Euro bis 13 996 Euro:
 $(997,8 y + 1\,400) y$;
3. von 13 997 Euro bis 54 949 Euro:
 $(220,13 z + 2\,397) z + 948,49$;
4. von 54 950 Euro bis 260 532 Euro:
 $0,42 x - 8\,621,75$;
5. von 260 533 Euro an:
 $0,45 x - 16\,437,7$.

Die Größe ‚y‘ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚z‘ ist ein Zehntausendstel des 13 996 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚x‘ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2019 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 168 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 9 169 Euro bis 14 254 Euro:
 $(980,14 y + 1\,400) y$;
3. von 14 255 Euro bis 55 960 Euro:

$(216,16 z + 2\,397) z + 965,58;$

4. von 55 961 Euro bis 265 326 Euro:
 $0,42 x - 8\,780,9;$
5. von 265 327 Euro an:
 $0,45 x - 16\,740,68.$

Die Größe ‚y‘ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚z‘ ist ein Zehntausendstel des 14 254 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚x‘ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2020 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 408 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 9 409 Euro bis 14 532 Euro:
 $(972,87 y + 1\,400) y;$
3. von 14 533 Euro bis 57 051 Euro:
 $(212,02 z + 2\,397) z + 972,79;$
4. von 57 052 Euro bis 270 500 Euro:
 $0,42 x - 8\,963,74;$
5. von 270 500 Euro an:
 $0,45 x - 17\,078,74.$

Die Größe ‚y‘ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚z‘ ist ein Zehntausendstel des 14 532 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚x‘ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

01.01.2022.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) und Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) haben Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2021 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 744 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 9 745 Euro bis 14 753 Euro:
 $(995,21 y + 1\,400) y;$
3. von 14 754 Euro bis 57 918 Euro:
 $(208,85 z + 2\,397) z + 950,96;$
4. von 57 919 Euro bis 274 612 Euro:
 $0,42 x - 9\,136,63;$
5. von 274 613 Euro an:
 $0,45 x - 17\,374,99.$

Die Größe ‚y‘ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚z‘ ist ein Zehntausendstel des 14 753 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚x‘ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

01.01.2023.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

§ 32b Progressionsvorbehalt

(1) Hat ein zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraums unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Anwendung findet,

1. a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch; Insolvenzgeld, das nach § 170 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten zusteht, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen,
- b) Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
- c) Mutterschaftsgeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während der Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften,
- d) Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,

1. bis 10 347 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 10 348 Euro bis 14 926 Euro:
 $(1\,088,67\,y + 1\,400)\,y$;
3. von 14 927 Euro bis 58 596 Euro:
 $(206,43\,z + 2\,397)\,z + 869,32$;
4. von 58 597 Euro bis 277 825 Euro:
 $0,42\,x - 9\,336,45$;
5. von 277 826 Euro an:
 $0,45\,x - 17\,671,20$.

Die Größe ‚y‘ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚z‘ ist ein Zehntausendstel des 14 926 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚x‘ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

01.01.2024.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2023 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 10 908 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 10 909 Euro bis 15 999 Euro:
 $(979,18 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 16 000 Euro bis 62 809 Euro:
 $(192,59 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 966,53$;
4. von 62 810 Euro bis 277 825 Euro:
 $0,42 \cdot x - 9\,972,98$;
5. von 277 826 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 18\,307,73$.

Die Größe ‚y‘ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚z‘ ist ein Zehntausendstel des 15 999 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe ‚x‘ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

- e) Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
 - f) Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Übergangsgeld nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch,
 - g) nach § 3 Nr. 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge sowie nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse,
 - h) Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes,
 - i) nach § 3 Nummer 60 steuerfreie Anpassungsgelder,
 - j) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
 - k) nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e steuerfreie Leistungen, wenn vergleichbare Leistungen inländischer öffentlicher Kassen nach den Buchstaben a bis j dem Progressionsvorbehalt unterfallen, oder
2. ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 geregelten Fälle; ausgenommen sind Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen im Sinne der Nummer 4 steuerfrei sind und die nach diesem Übereinkommen nicht unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer stehen,
 3. Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind,
 4. Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind,
 5. Einkünfte, die bei Anwendung von § 1 Abs. 3 oder § 1a oder § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 im Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht der deutschen Einkommensteuer oder einem Steuerabzug unterliegen; ausgenommen sind Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen im Sinne der Nummer 4 steuerfrei sind und die nach diesem Übereinkommen nicht unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer stehen,
- bezogen, so ist auf das nach § 32a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden. Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Einkünfte
1. aus einer anderen als in einem Drittstaat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
 2. aus einer anderen als in einem Drittstaat belegenen gewerblichen Betriebsstätte, die nicht die Voraussetzungen des § 2a Abs. 2 Satz 1 erfüllt,
 3. aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem anderen Staat als in einem Drittstaat belegen sind, oder
 4. aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen, sofern diese ausschließlich oder fast ausschließlich in einem anderen als einem Drittstaat eingesetzt worden sind, es sei denn, es handelt sich um Handelsschiffe, die
 - a) von einem Vercharterer ausgerüstet überlassen oder
 - b) an in einem anderen als in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, überlassen oder
 - c) insgesamt nur vorübergehend an in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, überlassen worden sind, oder
 5. aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Nummern 3 und 4.
- § 2a Abs. 2a und § 15b sind sinngemäß anzuwenden.
- (1a) Als unmittelbar von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen bezogene ausländische Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch die ausländischen Einkünfte, die eine Organgesellschaft

im Sinne des § 14 oder des § 17 des Körperschaftsteuergesetzes bezogen hat und die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind, in dem Verhältnis, in dem dem unbeschränkt Steuerpflichtigen das Einkommen der Organgesellschaft bezogen auf das gesamte Einkommen der Organgesellschaft im Veranlagungszeitraum zugerechnet wird.

(2) Der besondere Steuersatz nach Absatz 1 ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das nach § 32a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen vermehrt oder vermindert wird um

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Summe der Leistungen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Satz 1 Nr. 1), soweit er nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar ist;
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 die dort bezeichneten Einkünfte, wobei die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte mit einem Fünftel zu berücksichtigen sind. Bei der Ermittlung der Einkünfte im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5
 - a) ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) abzuziehen, soweit er nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar ist;
 - b) sind Werbungskosten nur insoweit abzuziehen, als sie zusammen mit den bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbaren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) übersteigen;
 - c) sind bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. § 4 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben die Träger der Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für jeden Leistungsempfänger der für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben sind (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5); § 41b Absatz 2 und § 22a Absatz 2 gelten entsprechend. Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Empfänger der Leistungen auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen. In den Fällen des § 170 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt als Empfänger des an Dritte ausgezahlten Insolvenzgeldes der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsentgeltanspruch übertragen hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist für die Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung das Betriebsstättenfinanzamt des Trägers der jeweiligen Sozialleistungen zuständig. Sind für ihn mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig oder hat er keine Betriebsstätte im Sinne des § 41 Absatz 2, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich seine Geschäftsleitung nach § 10 der Abgabenordnung im Inland befindet.

(5) Die nach Absatz 3 übermittelten Daten können durch das nach Absatz 4 zuständige Finanzamt bei den für die Besteuerung der Leistungsempfänger nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden abgerufen und zur Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung verarbeitet werden.¹¹²

112 QUELLE

01.07.1951.—§ 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.05.1952.—§ 1 Nr. 3 Abschnitt 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1952 (BGBl. I S. 302) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach § 4 Abs. 1 oder“ nach „Buchführung“ eingefügt.

§ 1 Nr. 3 Abschnitt 2 desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Zu den Entnahmen im Sinn des Absatzes 3 gehören nicht

1. die Beträge, die zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer und zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Soforthilfegesetz entnommen worden sind;

2. die nach Absatz 2 zu entrichtende Steuer.“

§ 1 Nr. 3 Abschnitt 3 und 4 desselben Gesetzes hat Abs. 6 und 7 neu gefasst. Abs. 6 und 7 lauteten:

„(6) Die Sonderausgaben der §§ 10 und 10b sind mit folgenden Einschränkungen bei der Einkommensermittlung nach Absatz 3 und nur bei dieser abzugsfähig:

- a) Verluste aus Gewerbebetrieb aus Vorjahren sind in den Veranlagungszeiträumen, für die der Antrag nach Absatz 1 gilt, nur von den Einkünften aus Gewerbebetrieb abzugsfähig, die nach Absatz 2 versteuert werden;
- b) die auf das Betriebsvermögen entfallende bezahlte Vermögensteuer ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht als Sonderausgabe im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 6 abzugsfähig;
- c) bei der Bemessung der zur Hälfte abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe b gilt als Gesamtbetrag der Einkünfte die Summe der Einkünfte im Sinn des Absatzes 3.

(7) Wird der Antrag nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Veranlagungszeiträume nicht erneuert, so ist der dann noch vorhandene Gesamtbetrag des während der Anwendung des Absatzes 1 nicht entnommenen Gewinns nachzuversteuern. Bei der Nachversteuerung ist § 34 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Die gleichen Grundsätze finden im Fall des Todes des Steuerpflichtigen Anwendung.“

AUFHEBUNG

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 32b Anwendung des Körperschaftsteuersatzes auf Gewinne aus Gewerbebetrieb

(1) Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum und in den darauffolgenden zwei Veranlagungszeiträumen ihre gesamten Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 ermitteln, können auf Antrag hinsichtlich dieser Einkünfte die Anwendung des Körperschaftsteuersatzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verlangen. Der Antrag ist schriftlich und unwiderruflich innerhalb der Steuererklärungsfrist für den Veranlagungszeitraum zu stellen, für den diese Art der Besteuerung erstmals in Anspruch genommen wird. An den Antrag bleibt der Steuerpflichtige für drei Veranlagungszeiträume gebunden.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 unterliegen die gesamten Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach Abzug einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Unternehmen dem für Kapitalgesellschaften jeweils geltenden Steuersatz. Die Vergütung ist nur in Höhe des tatsächlich entnommenen Betrags abzugsfähig.

(3) Die abzugsfähige Vergütung im Sinn des Absatzes 2 und die darüber hinausgehenden Entnahmen, soweit sie die Einlagen in den Veranlagungszeiträumen übersteigen, für die der Antrag nach Absatz 1 gilt, unterliegen zusammen mit den übrigen Einkünften daneben der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Zu den Entnahmen im Sinn des Absatzes 3 gehören nicht die Beträge, die entnommen worden sind zur Zahlung

1. der nach Absatz 2 zu entrichtenden Steuer,
2. der Abgabe ‚Notopfer Berlin‘, soweit sie auf die nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünfte entfällt,
3. der auf das gewerbliche Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer und der auf das gewerbliche Betriebsvermögen entfallenden Abgaben nach dem Soforthilfegesetz,
4. der Kirchensteuer, soweit sie den für die Erhebung dieser Steuer maßgebenden Vomhundertsatz der nach Absatz 2 zu entrichtenden Steuer nicht übersteigt,
5. der Ausgaben im Sinn des § 10b, soweit sie nicht übersteigen
 - a) die in dieser Vorschrift bezeichneten Vomhundertsätze der nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünfte oder
 - b) 2 vom Tausend der Summe der gewerblichen Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter, die gewerbliche Betriebsausgaben sind.

(5) Ein Ausgleich mit Verlusten aus Gewerbebetrieb ist nur im Rahmen des Absatzes 2 zulässig. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den übrigen Einkünften ist nur mit Einkünften zulässig, die nach Absatz 3 versteuert werden.

(6) Die Sonderausgaben der §§ 10 und 10b sind vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Ziffern 1 bis 4 nur bei den nach Absatz 3 zu versteuernden Einkünften abzugsfähig:

1. Verluste aus Gewerbebetrieb aus Vorjahren sind in den Veranlagungszeiträumen, für die der Antrag nach Absatz 1 nur gilt, von den nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünften abzugsfähig.

2. Die auf die gewerblichen Betriebsvermögen entfallende Vermögensteuer ist nicht als Sonderausgabe im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 6 abzugsfähig.
3. Die Kirchensteuer und die Ausgaben im Sinn des § 10b sind bei den nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünften in Höhe des Betrags abzugsfähig, der dem Verhältnis der nach Absatz 2 zu versteuernden Einkünfte zu der Summe der nach Absatz 2 und Absatz 3 zu versteuernden Einkünfte entspricht.
4. Bei der Bemessung der zur Hälfte abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchstabe b gilt als Gesamtbetrag der Einkünfte die Summe der nach Absatz 3 zu versteuernden Einkünfte.

(7) Der noch vorhandene Gesamtbetrag (7) während der Anwendung des Absatzes 1 nicht entnommenen Gewinns ist nachzuversteuern,

1. wenn Absatz 1 nicht mehr angewendet wird,
2. wenn der Steuerpflichtige stirbt oder
3. wenn der Steuerpflichtige alle gewerblichen Betriebe und alle Anteile an einem gewerblichen Betrieb unentgeltlich überträgt. Überträgt er nur einen seiner Betriebe, einen Teilbetrieb oder einen Anteil an einem Betrieb, so ist nur ein entsprechender Teil des nicht entnommenen Gewinns nachzuversteuern.

Die Nachversteuerung, bei der § 34 Abs. 1 anzuwenden ist, ist durchzuführen im Fall der Ziffer 1 für den Veranlagungszeitraum, für den erstmals Absatz 1 nicht mehr angewendet wird,

im Fall der Ziffer 2 für den Veranlagungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige gestorben ist, im Fall der Ziffer 3 Satz 1 für den Veranlagungszeitraum, in dem die Übertragung erfolgt ist; die im Absatz 1 letzter Satz vorgesehene Bindung gilt nicht für die folgenden Veranlagungszeiträume, im Fall der Ziffer 3 Satz 2 für den der Übertragung vorhergehenden Veranlagungszeitraum; Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt.

(8) Die Durchführung der Absätze 1 bis 7 wird durch Rechtsverordnung näher geregelt.“

QUELLE

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 7 und 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32b Altersfreibetrag

Bei Personen, die nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1, Abs. 4 in die Steuerklasse II oder III fallen, wird ein Betrag von 720 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen (Altersfreibetrag), wenn diese Personen mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 70. Lebensjahr vollendet haben. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, wird nur ein Altersfreibetrag gewährt; es genügt, wenn ein Ehegatte das 70. Lebensjahr vollendet hat.“

AUFHEBUNG

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 32b Steuerklassen beim Ausscheiden von Einkünften aus der Zusammenveranlagung

(1) Ein Ehegatte fällt mit den Einkünften, die nach § 26d aus der Zusammenveranlagung ausscheiden, in die Steuerklasse I.

(2) Für die Veranlagungszeiträume 1955 bis 1957 wird auf Antrag der Ehegatten derjenige, der nach Absatz 1 in die Steuerklasse I fällt, mit den in Absatz 1 bezeichneten Einkünften nach der Steuerklasse, die nach § 32 maßgebend ist, besteuert; in diesem Fall werden die Ehegatten mit allen anderen Einkünften nach Steuerklasse I besteuert.“

QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32b Progressionsvorbehalt bei Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Sind bei unbeschränkt Steuerpflichtigen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die aus dem ausländischen Vertragsstaat stammenden Einkünfte steuerfrei, so ist auf das nach § 32a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen der Steuersatz anzuwenden, der sich ergibt, wenn die ausländischen Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte, bei der Berechnung der Einkommensteuer einbezogen werden.“

01.01.1988.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe oder“.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. a) nach dem Arbeitsförderungsgesetz Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe, Überbrückungsgeld,
b) nach dem Soldatenversorgungsgesetz Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe oder“.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Beträge, die nach Abzug der bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge im Sinne des § 111 des Arbeitsförderungsgesetzes die ausgezahlten Leistungen ergeben;“.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die nach Nummer 1 ermittelte Summe ist um die Freibeträge nach § 19 Abs. 3 und 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Nr. 1 zu kürzen, soweit sie nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit berücksichtigt worden sind.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g eingefügt.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „ , Eingliederungsgeld“ nach „Überbrückungsgeld“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g „oder“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind,“.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die ausländischen Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte.“

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „Altersübergangsgeld,“ nach „Übergangsgeld,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „ , nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ nach „Reichsversicherungsordnung“ und „ , dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte“ nach „Landwirte“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c „Mutterschaftsgeld sowie“ durch „Mutterschaftsgeld,“ ersetzt und „sowie den Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „ , Eingliederungshilfe“ nach „Eingliederungsgeld“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,“.

01.01.1994.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374) hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) Arbeitslosenbeihilfe oder Überbrückungsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder Überbrückungsbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz,“.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hat ein unbeschränkt Steuerpflichtiger

1. a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
- b) Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz,
- c) Mutterschaftsgeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung,
- d) Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- e) Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Bundesseuchengesetz,
- f) Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- g) Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz,
- h) Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder,
- i) Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42) die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt,
2. ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind, oder Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind,

bezogen, so ist auf das nach § 32a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat in Abs. 1 „unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Abs. 4“ durch „zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraumes unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Buchstaben a und b in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Die Buchstaben a und b lauteten:

- „a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
- b) Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 durch Nr. 2 und 3 ersetzt. Nr. 2 lautete:

- „2. ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind, oder Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte im Sinne des § 50 Abs. 4, wenn deren Summe positiv ist.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der besondere Steuersatz nach Absatz 1 ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer einbezogen werden:

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Summe der bezogenen Leistungen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Nr. 1), soweit er nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar ist;
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die dort bezeichneten Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte.“

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „Winterausfallgeld,“ nach „Schlechtwettergeld,“ eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

- „a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz,“.

01.01.1997.—Artikel 14 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „der Reichsversicherungsordnung“ durch „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 29 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

- „a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus Landesmitteln ergänzte Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung der Leistungen nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes,“.

14.08.1998.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g „oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ am Ende eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 9 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „Konkursausfallgeld oder“ nach „Winterausfallgeld,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „(§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a)“ durch „(§ 9a Satz 1 Nr. 1)“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e „Bundes-Seuchengesetz“ durch „Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 die dort bezeichneten Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte.“

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe g in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe g lautete:

- „g) Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes,“.

27.07.2002.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Satz 4“ durch „Satz 2“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

- „a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Eingliederungshilfe und Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialge-

- setzungsbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen,“.
- 20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „; Insolvenzzgeld, das nach § 188 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten zusteht, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen“ am Ende eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „mit Ausnahme des Insolvenzzgeldes“ nach „Leistungen“ eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.
- 01.01.2007.—Artikel 2 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i „oder“ am Ende gestrichen und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Nr. 2 „; ausgenommen sind Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen im Sinne der Nummer 4 steuerfrei sind und die nach diesem Übereinkommen nicht unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer stehen“ am Ende eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 durch Nr. 3 bis 5 ersetzt. Nr. 3 lautete:
- „3. Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung von § 1 Abs. 3 oder § 1a oder § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist,“.
- Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „und 3“ durch „bis 5“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 eingefügt.
- 29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „der Reichsversicherungsordnung,“ nach „Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,“ eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Buchstabe i in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe i lautete:
- „i) Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42) die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt,“.
- Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „ , wenn deren Summe positiv ist“ nach „unterliegen“ gestrichen.
- Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:
- „(3) Die Träger der Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 haben bei Einstellung der Leistung mit Ausnahme des Insolvenzzgeldes oder spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahrs dem Empfänger die Dauer des Leistungszeitraums sowie Art und Höhe der während des Kalenderjahrs gezahlten Leistungen zu bescheinigen. In der Bescheinigung ist der Empfänger auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen.“
- Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:
- „(4) Die Bundesagentur für Arbeit hat die Daten über das im Kalenderjahr gewährte Insolvenzzgeld für jeden Empfänger bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle zu übermitteln; § 41b Abs. 2 gilt entsprechend. Der Arbeitnehmer ist entsprechend zu informieren und auf die steuerliche Behandlung des Insolvenzzgeldes und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen. In den Fällen des § 188 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist Empfänger des an Dritte ausgezahlten Insolvenzzgeldes der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsentgeltanspruch übertragen hat.“
- 01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 15 lit. c des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.
- 01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 „Veranlagungszeitraumes unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2“ durch „Veranlagungszeitraums unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Einkünfte, die bei Anwendung von § 1 Abs. 3 oder § 1a oder § 1a oder § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 im Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht der deutschen Einkommensteuer oder einem Steuerabzug unterliegen; ausgenommen sind Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen im Sinne der Nummer 4 steuerfrei sind und die nach diesem Übereinkommen nicht unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer stehen,“.

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 80 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c „Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ durch „Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 Satz 3 jeweils „§ 188“ durch „§ 170“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c eingefügt.

24.12.2013.—Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) hat in Abs. 1 Satz 3 „gilt entsprechend“ durch „und § 15b sind sinngemäß anzuwenden“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Buchstabe a in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen; Insolvenzgeld, das nach § 170 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten zusteht, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen,“.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosenbeihilfe“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 3 lit. c und d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe j „oder“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe k eingefügt.

01.11.2015.—Artikel 3 Abs. 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) hat Buchstabe h in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe h lautete:

„h) Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,“.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Abs. 3 durch Abs. 3 bis 5 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Träger der Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 haben die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) auszuweisen sind; § 41b Abs. 2 und § 22a Abs. 2 gelten entsprechend. Der Empfänger der Leistungen ist entsprechend zu informieren und auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen. In den Fällen des § 170 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist Empfänger des an Dritte ausgezahlten Insolvenzgeldes der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsentgeltanspruch übertragen hat.“

26.11.2019.—Artikel 74 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat in Abs. 5 „verwendet“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Buchstabe h in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe h lautete:

„h) Leistungen an Nichtselbständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes,“.

30.06.2020.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe g „sowie nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse“ am Ende eingefügt.

14.08.2020.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe i eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat Buchstabe f in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe f lautete:

„f) Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,“.

§ 32c Tarifiermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird nach Ablauf von drei Veranlagungszeiträumen (Betrachtungszeitraum) unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 eine Tarifiermäßigung nach Satz 2 gewährt. Ist die Summe der tariflichen Einkommensteuer, die innerhalb des Betrachtungszeitraums auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 entfällt, höher als die Summe der nach Absatz 2 ermittelten fiktiven tariflichen Einkommensteuer, die innerhalb des Betrachtungszeitraums auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 entfällt, wird bei der Steuerfestsetzung des letzten Veranlagungszeitraums im Betrachtungszeitraum die tarifliche Einkommensteuer um den Unterschiedsbetrag ermäßigt. Satz 1 gilt nicht, wenn nur in einem Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden.

(2) Die fiktive tarifliche Einkommensteuer, die auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 entfällt, wird für jeden Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums gesondert ermittelt. Dabei treten an die Stelle der tatsächlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 die nach Satz 3 zu ermittelnden durchschnittlichen Einkünfte. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft wird die Summe der tatsächlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft der Veranlagungszeiträume eines Betrachtungszeitraums gleichmäßig auf die Veranlagungszeiträume des Betrachtungszeitraums verteilt.

(3) Die auf die steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 entfallende tarifliche Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 1 ermittelt sich aus dem Verhältnis der positiven steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Summe der positiven Einkünfte. Entsprechendes gilt bei der Ermittlung der fiktiven tariflichen Einkommensteuer. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden für die Ermittlung der Einkünfte jeder Einkunftsart im Sinne des Satzes 1 die Einkünfte beider Ehegatten zusammengerechnet.

(4) Bei der Ermittlung der tatsächlichen und der durchschnittlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne der Absätze 2 und 3 bleiben außer Betracht:

1. außerordentliche Einkünfte nach § 34 Absatz 2,
2. nach § 34a begünstigte nicht entnommene Gewinne sowie
3. Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des § 34b Absatz 1 und 2.

(5) Die Inanspruchnahme der Tarifiermäßigung ist nur zulässig, wenn

1. für negative Einkünfte, die im ersten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums erzielt wurden, kein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 in den letzten Veranlagungszeitraum eines vorangegangenen Betrachtungszeitraums vorgenommen wurde,
2. für negative Einkünfte, die im zweiten und dritten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums erzielt wurden, kein Antrag nach § 10d Absatz 1 Satz 6 gestellt wurde,
3. der Steuerpflichtige kein Unternehmer in Schwierigkeiten im Sinne der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) ist,
4. ein Steuerpflichtiger, der zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden ist, dieser Rückforderungsanordnung vollständig nachgekommen ist,

01.01.2025.—Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat Buchstabe f in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„f) Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Übergangsgeld nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch, Krankengeld der Soldatenentschädigung oder Übergangsgeld nach dem Soldatenentschädigungsgesetz,“.

5. der Steuerpflichtige weder einen der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1) genannten Verstöße oder Vergehen noch einen Betrug gemäß Artikel 10 Absatz 3 dieser Verordnung in dem Zeitraum begangen hat, der in den delegierten Rechtsakten auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 4 dieser Verordnung festgelegt ist, und
6. ein Steuerpflichtiger mit Einkünften aus Binnenfischerei, Teichwirtschaft oder Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft versichert, dass er für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids, mit dem die Tarifiermäßigung gewährt wird, die Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik einhalten wird.

Der Steuerpflichtige hat bei der Beantragung der Tarifiermäßigung zu erklären, dass die in Satz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Voraussetzungen bestehen. Der Steuerpflichtige hat dem zuständigen Finanzamt nach Beantragung der Tarifiermäßigung unverzüglich mitzuteilen, wenn eine der in Satz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

(6) Ist für einen Veranlagungszeitraum, in dem eine Tarifiermäßigung nach Absatz 1 gewährt wurde, bereits ein Einkommensteuerbescheid erlassen worden, ist dieser zu ändern, soweit sich in einem Einkommensteuerbescheid des Betrachtungszeitraums Besteuerungsgrundlagen ändern. Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem sich die Besteuerungsgrundlagen geändert haben. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 36 Absatz 2 Nummer 4 entsprechend für die Anrechnungsverfügung.

(7) Wird während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids, mit dem die Tarifiermäßigung für den jeweiligen Betrachtungszeitraum gewährt wird, einer der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten Verstöße durch die zuständige Behörde festgestellt, ist eine Tarifiermäßigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 rückgängig zu machen. Ein solcher Verstoß gilt als rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 der Abgabenordnung. Der Steuerpflichtige hat einen Verstoß unverzüglich nach dessen Feststellung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die Festsetzungsfrist für die Steuer endet nicht vor Ablauf von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Finanzbehörde von dem Verstoß nach Satz 1 Kenntnis erlangt hat.¹¹³

113 QUELLE

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 32c Altersfreibetrag

Für die Veranlagungszeiträume 1955 bis 1957 wird bei Personen, die nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1, Abs. 4 in die Steuerklasse II oder III fallen, für jeden Veranlagungszeitraum ein Betrag von 720 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen (Altersfreibetrag), wenn diese Personen mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 70. Lebensjahr vollendet haben. Bei Ehegatten, die nach §§ 26b, 26d veranlagt werden, wird nur ein Altersfreibetrag gewährt; es genügt, daß ein Ehegatte das 70. Lebensjahr vollendet hat. Werden Ehegatten nach § 26a getrennt veranlagt, so wird bei demjenigen Ehegatten, der mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 70. Lebensjahr vollendet hat, ein Betrag von 360 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen. Im Veranlagungszeitraum 1957 wird bei Personen, die nach § 32 Abs. 3 Ziff. 2 in die Steuerklasse II fallen und mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 70. Lebensjahr vollendet haben, ein Altersfreibetrag von 360 Deutsche Mark gewährt.“

QUELLE

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat § 32c in § 32d unnummeriert.

QUELLE

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 1 „100 278 Deutsche Mark“ durch „93 744 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Gewerbliche Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind vorbehaltlich des Satzes 2 Gewinne oder Gewinnanteile, die nach § 7 oder § 8 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer unterliegen. Ausgenommen sind Gewinne und Gewinnanteile, die nach § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3, Nr. 2a, 3, 5, 7 und 8 des Gewerbesteuergesetzes zu kürzen sind; ausgenommen sind auch Kürzungsbeträge nach § 9 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes, soweit sie auf Anteile am Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte entfallen, sowie Gewinne, die einer Steuerermäßigung nach § 34 unterliegen.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „100 224 Deutsche Mark“ jeweils durch „93 690 Deutsche Mark“ und „47 vom Hundert“ durch „45 vom Hundert“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 93 744 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 93 690 Deutsche Mark entfällt, sowie 45 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 93 960 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen.“

AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 32c Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 84 834 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.

(2) Gewerbliche Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind vorbehaltlich des Satzes 2 Gewinne oder Gewinnanteile, die nach § 7 oder § 8 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer unterliegen. Ausgenommen sind:

1. Gewinne und Gewinnanteile, die nach § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3, Nr. 2a, 3, 5, 7 und 8 des Gewerbesteuergesetzes zu kürzen sind. Das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die im Rahmen einer Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes Betriebsstätte des Organträgers ist, soweit die Gewinne oder Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns des Organträgers angesetzt worden sind;
2. Einkommen oder Einkommensteile, die im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft im Sinne der §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes dem Organträger zugerechnet werden;
3. Kürzungsbeträge nach § 9 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes, soweit sie auf Anteile am Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte entfallen;
4. Gewinne, die einer Steuerermäßigung nach § 34 unterliegen.

(3) Der auf gewerbliche Einkünfte entfallende Anteil am zu versteuernden Einkommen (gewerblicher Anteil) bemisst sich nach dem Verhältnis der gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 zur Summe der Einkünfte. Übersteigen die gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 die Summe der Einkünfte, ist der Entlastungsbetrag nach Absatz 4 auf der Grundlage des gesamten zu versteuernden Einkommens zu ermitteln. Der gewerbliche Anteil ist auf der nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.

§ 32d Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Abs. 8 fallen, beträgt 25 Prozent. Die Steuer nach Satz 1 vermindert sich um die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbaren ausländischen Steuern. Im Fall der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Steuer nach den Sätzen 1 und 2 um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Die Einkommensteuer beträgt damit

[Formel: BGBl. I 2007 S. 1918]

Dabei sind „e“ die nach den Vorschriften des § 20 ermittelten Einkünfte, „q“ die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbare ausländische Steuer und „k“ der für die Kirchensteuer erhebende Religionsgesellschaft (Religionsgemeinschaft) geltende Kirchensteuersatz.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4 und 7 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 7,
 - a) wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen und § 20 Absatz 9 Satz 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung findet,
 - b) wenn sie von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 Prozent an der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen und § 29 Absatz 9 Satz 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung findet. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahe stehende Person ist, oder
 - c) soweit ein Dritter die Kapitalerträge schuldet und diese Kapitalanlage im Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung an einen Betrieb des Gläubigers steht. Dies gilt entsprechend, wenn Kapital überlassen wird
 - aa) an eine dem Gläubiger der Kapitalerträge nahestehende Person oder
 - bb) an eine Personengesellschaft, bei der der Gläubiger der Kapitalerträge oder eine diesem nahestehende Person als Mitunternehmer beteiligt ist oder
 - cc) an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der der Gläubiger der Kapitalerträge oder eine diesem nahestehende Person zu mindestens 10 Prozent beteiligt ist, sofern der Dritte auf den Gläubiger oder eine diesem nahestehende Person zurückgreifen kann. Ein Zusammenhang ist anzunehmen, wenn die Kapitalanlage und die Kapitalüberlassung

(4) Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags wird zunächst für den abgerundeten gewerblichen Anteil die Einkommensteuer nach § 32a berechnet. Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 84 780 Deutsche Mark entfällt, sowie 43 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 84 780 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen. Der sich hieraus ergebende Entlastungsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(5) Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt der Entlastungsbetrag das Zweifache des Entlastungsbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 4 ergibt. Die Ehegatten sind bei der Verhältnisrechnung nach Absatz 3 gemeinsam als Steuerpflichtiger zu behandeln. Satz 1 gilt entsprechend bei Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.“

QUELLE

30.01.2020.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451, 2020 S. 597) hat die Vorschrift neu gefasst.

ÄNDERUNGEN

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 6 Satz 3 „Nummer 3“ durch „Nummer 4“ ersetzt.

23.06.2022.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 „Satz 5“ durch „Satz 6“ ersetzt.

sung auf einem einheitlichen Plan beruhen. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Kapitalüberlassung in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Kapitalanlage steht oder die jeweiligen Zinsvereinbarungen miteinander verknüpft sind. Von einem Zusammenhang ist jedoch nicht auszugehen, wenn die Zinsvereinbarungen marktüblich sind oder die Anwendung des Absatzes 1 beim Steuerpflichtigen zu keinem Belastungsvorteil führt. Die Sätze 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn das überlassene Kapital vom Gläubiger der Kapitalerträge für die Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6 und 7 eingesetzt wird.

Insoweit findet § 20 Abs. 6 und 9 keine Anwendung;

2. für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2. Insoweit findet § 20 Abs. 6 keine Anwendung.
3. auf Antrag für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar
 - a) zu mindestens 25 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
 - b) zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann.

Insoweit finden § 3 Nr. 40 Satz 2 und § 20 Abs. 6 und 9 keine Anwendung. Der Antrag gilt für die jeweilige Beteiligung erstmals für den Veranlagungszeitraum, für den er gestellt worden ist. Er ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen und gilt, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind. Die Widerrufserklärung muss dem Finanzamt spätestens mit der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum zugehen, für den die Sätze 1 bis 4 erstmals nicht mehr angewandt werden sollen. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag des Steuerpflichtigen für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig;

4. für Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und für Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9, soweit eine das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert haben; dies gilt nicht, soweit die verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen einer dem Steuerpflichtigen nahe stehenden Person erhöht hat und § 32a des Körperschaftsteuergesetzes auf die Veranlagung dieser nahe stehenden Person keine Anwendung findet.

(3) Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, hat der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Für diese Kapitalerträge erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den nach Absatz 1 ermittelten Betrag. Im Falle des Satzes 1 ist eine Veranlagung ungeachtet von § 46 Absatz 2 durchzuführen.

(4) Der Steuerpflichtige kann mit der Einkommensteuererklärung für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, eine Steuerfestsetzung entsprechend Absatz 3 Satz 2 insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags, einer Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 Satz 7, eines noch nicht im Rahmen des § 43a Abs. 3 berücksichtigten Verlusts, eines Verlustvortrags nach § 20 Abs. 6 und noch nicht berücksichtigter ausländischer Steuern, zur Überprüfung des Steuereinhalts dem Grund oder der Höhe nach oder zur Anwendung von Absatz 1 Satz 3 beantragen.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Kapitalerträgen in dem Staat, aus dem die Kapitalerträge stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, die auf ausländische Kapitalerträge festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer, jedoch höchstens 25 Prozent ausländische Steuer auf den einzelnen steuerpflichtigen Kapitalertrag, auf die deutsche Steuer anzurechnen. Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer einschließlich einer als gezahlt geltenden Steuer auf die deutsche Steuer vorgesehen ist, gilt Satz 1 entsprechend. Die ausländischen

Steuern sind nur bis zur Höhe der auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum bezogenen Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 entfallenden deutschen Steuer anzurechnen.

(6) Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden anstelle der Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 die nach § 20 ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften im Sinne des § 2 hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (Günstigerprüfung). Absatz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach dieser Vorschrift ermittelten ausländischen Steuern auf die zusätzliche tarifliche Einkommensteuer anzurechnen sind, die auf die hinzugerechneten Kapitaleinkünfte entfällt. Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann der Antrag nur für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden.¹¹⁴

114 UMNUMMERIERUNG

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat § 32c in § 32d umnummeriert.

AUFHEBUNG

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 32d Entlastung bei niedrigen Erwerbseinkommen

(1) Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 11 069 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 22 139 Deutsche Mark. Betragen die Erwerbsbezüge 11 070 Deutsche Mark bis 13 607 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 22 140 Deutsche Mark bis 27 215 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4 und 5 zu diesem Gesetz ergibt.

(2) Erwerbsbezüge sind das zu versteuernde Einkommen zuzüglich der folgenden Beträge:

1. Verlustabzugsbeträge nach § 10d,
2. Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 bis 6a, §§ 10f bis 10h, 52 Abs. 21 Satz 4 bis 7 sowie nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes und § 7 des Fördergebietsgesetzes,
3. der Abzug nach § 13 Abs. 3,
4. steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 14a Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3,
5. die nach § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 4, § 22 Nr. 4 und § 24a steuerfrei bleibenden Einkünfte,
6. die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a übersteigenden Teile von Leibrenten außer von Veräußerungsrenten und Renten aus einer Versicherung auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag,
7. die Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen,
8. die Renten nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a, Bezüge nach § 3 Nr. 3, 6, 9, 10, 27 und nach § 3b, Bezüge nach § 3 Nr. 44, soweit sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen, sowie Bezüge nach § 3 Nr. 5 und 11 mit Ausnahme der Heilfürsorge, Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und der steuerfreien Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen im Sinne der Beihilfenvorschriften des Bundes und der Länder,
9. Sonderabschreibungen sowie erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen,
10. pauschal besteuerte Bezüge nach § 40a.

Zurückgeforderte Beträge mindern die Summe der Erwerbsbezüge mit Ausnahme des zu versteuernden Einkommens im Kalenderjahr der Rückzahlung.“

QUELLE

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 11a lit. a litt. bb des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Buchstabe c in Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) soweit ein Dritter die Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat. Dies gilt auch, wenn der Dritte Kapital an eine Personengesellschaft, bei der der Gläubiger als Mitunternehmer beteiligt ist, oder an eine Kapitalgesellschaft oder Genos-

§ 33 Außergewöhnliche Belastungen

(1) Erwachsenen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.

(2) Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 7 und 9 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können. Aufwendungen, die durch Diätver-

senschaft überlassen hat, an der der Gläubiger oder eine diesem nahe stehende Person zu mindestens 10 Prozent beteiligt ist, sofern der Dritte auf den Gläubiger bzw. die diesem nahe stehende Person zurückgreifen kann. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn das überlassene Kapital vom Gläubiger der Kapitalerträge für die Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 eingesetzt wird.“

Artikel 1 Nr. 11a lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Für die Berücksichtigung ausländischer Steuern gilt § 34c Abs. 1 Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei jedem ausländischen Kapitalertrag die jeweilige ausländische Steuer auf die deutsche Steuer anzurechnen ist. Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, ist Satz 1 in Bezug auf diese Steuern sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „vorstehenden Absätze“ durch „Absätze 1, 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Buchstabe a in Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete;

„a) wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind,“.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden anstelle der Anwendung der Absätze 1, 3, und 4 die nach § 20 ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften im Sinne des § 2 hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung).“

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2 Nr. 4 „sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und für Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz, soweit sie“ durch „Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und für Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9, soweit eine“ ersetzt.

24.12.2016.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat Buchstabe b in Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.“

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Satz 1 „ , soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen und § 20 Absatz 9 Satz 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung findet“ am Ende eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 5 Satz 1 „steuerpflichtigen“ nach „einzelnen“ eingefügt.

pflege entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

(2a) Abweichend von Absatz 1 wird für Aufwendungen für durch eine Behinderung veranlasste Fahrten nur eine Pauschale gewährt (behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale). Die Pauschale erhalten:

1. Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
2. Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, mit dem Merkzeichen „TBl“ oder mit dem Merkzeichen „H“.

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 beträgt die Pauschale 900 Euro. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 2 Nummer 2 beträgt die Pauschale 4 500 Euro. In diesem Fall kann die Pauschale nach Satz 3 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Über die Fahrtkostenpauschale nach Satz 1 hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung nach Absatz 1 berücksichtigungsfähig. Die Pauschale ist bei der Ermittlung des Teils der Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1, der die zumutbare Belastung übersteigt, einzubeziehen. Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 5 übertragen wurde. § 33b Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die zumutbare Belastung beträgt

[Tabelle: BGBl. I 1980 S. 1538, 2000 S. 1793, 2006 S. 2888]

Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Nachweises von Aufwendungen nach Absatz 1 und der Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 2a zu bestimmen.¹¹⁵

115 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 7 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat Abs. 2 eingefügt.

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 13 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat in Abs. 2 „für die Wiederbeschaffung notwendigen Hausrats und notwendiger Kleider behandelt“ durch „behandelt, die vor dem 1. Januar 1955 für die Wiederbeschaffung notwendigen Hausrats und notwendiger Kleidung gemacht werden“ ersetzt.

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei der Veranlagung werden auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt.

(2) Als zwangsläufig erwachsene außergewöhnliche Belastungen werden auch die Aufwendungen behandelt, die vor dem 1. Januar 1955 für die Wiederbeschaffung notwendigen Hausrats und notwendiger Kleidung gemacht werden, soweit diese durch Kriegseinwirkung oder Aufgabe des Wohnsitzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebiets verloren wurden und Ersatz aus öffentlichen Mitteln nicht geleistet worden ist. Der vom Einkommen abzuziehende Betrag darf die in § 33a aufgeführten Beträge nicht überschreiten.“

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat in Abs. 2 Satz 2 „; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können“ am Ende eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 1 Satz 1 „Eigenbelastung übersteigt, vom Einkommen“ durch „Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung ist nach der Höhe des Einkommens und nach dem Familienstand zu staffeln; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.“

Artikel 1 Nr. 43 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Ziff. 9“ durch „Nr. 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die zumutbare Belastung beträgt bei einem um die Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7 und des § 10b verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte
[Tabelle: BGBl. I 1974 S. 1778]

vom Hundert des um die Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7 und des § 10b verminderten Gesamtbetrags der Einkünfte.“

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die zumutbare Belastung beträgt
[Tabelle: BGBl. I 1978 S. 1851]

Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 und
2. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7, die nach § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet werden und denen gegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt.“

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 und
2. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7, die nach § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet werden und denen gegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt.“

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in Abs. 2 Satz 2 „und 8“ nach „Nr. 7“ eingefügt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 2 Satz 2 „und 8“ durch „bis 9“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er einen Kinderfreibetrag erhält.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 3 Satz 2 „Kinderfreibetrag“ durch „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat Abs. 3 Satz 1 geändert.

Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat in Abs. 2 Satz 2 „bis 9“ durch „und 9“ ersetzt.

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder unter § 4f oder § 9 Abs. 5 fallen“ nach „gehören“ eingefügt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld erhält.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Abs. 3 Satz 1 geändert.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 4f oder § 9 Abs. 5“ durch „§ 9 Abs. 5 oder § 9c“ ersetzt.

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 19 lit. b des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören oder unter § 9 Abs. 5 oder § 9c fallen, bleiben dabei außer Betracht; das gilt

§ 33a Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

(1) Erwachsenen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen bis zur Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person aufgewandten Beiträge; dies gilt nicht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die bereits nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 anzusetzen sind. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden. Voraussetzung ist, daß weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt; ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne von § 90 Absatz 2 Nummer 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberücksichtigt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, so vermindert sich die Summe der nach Satz 1 und Satz 2 ermittelten Beträge um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse; zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Absatz 4, § 17 Absatz 3 und § 18 Absatz 3, die nach § 19 Absatz 2 steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen. Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 5 ergibt; ob der Steuerpflichtige zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht. Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre erteilte Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person zu erfragen.

(2) Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld besteht, kann der Steuerpflichtige einen Freibetrag in Höhe von 1 200 Euro je Kalender-

für Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 und 9 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können.“

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

15.12.2020.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2770) hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und der Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 2a“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

jahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindert sich der vorstehende Betrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 6. Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen nach Satz 1, so kann der Freibetrag insgesamt nur einmal abgezogen werden. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 und 2 zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

(3) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort bezeichneten Beträge um je ein Zwölftel; der sich daraus ergebende Betrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden. Eigene Einkünfte und Bezüge der nach Absatz 1 unterhaltenen Person, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern den nach Satz 1 ermäßigten Höchstbetrag nicht. Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse der nach Absatz 1 unterhaltenen Person mindern nur den zeitanteiligen Höchstbetrag der Kalendermonate, für die sie bestimmt sind.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann wegen der in diesen Vorschriften bezeichneten Aufwendungen der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 nicht in Anspruch nehmen.¹¹⁶

116 QUELLE

16.05.1950.—Artikel I Nr. 18 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1951.—§ 1 Nr. 15 lit. a und b des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat in Abs. 1 Satz 1 „1. Januar 1949“ durch „30. September 1948“, „480 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“, „600 Deutsche Mark“ durch „720 Deutsche Mark“ und „720 Deutsche Mark“ durch „840 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Übersteigen die Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Kleidung und Hausrat die genannten Freibeträge, so sind sie bei Nachweis der gesamten Aufwendungen bis zur nochmaligen Höhe der genannten Freibeträge abzugsfähig.“

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat in Abs. 1 Satz 1 „Flüchtlingen, Vertriebenen und“ durch „Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und diesen gleichgestellten Personen (§§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 – Bundesgesetzbl. I S. 201 –) sowie bei“ und „sowie bei“ durch „und bei“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b des Ersten Teils desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 33a Freibeträge für besondere Fälle

(1) Bei Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und diesen gleichgestellten Personen (§§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 – Bundesgesetzbl. I S. 201 –) sowie bei politisch Verfolgten, Personen, die nach dem 30. September 1948 aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind (Spätheimkehrer), und bei Personen, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegsschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein Freibetrag in der folgenden Höhe vom Einkommen abgezogen:

540 Deutsche Mark bei Personen der Steuerklasse I,

720 Deutsche Mark bei Personen der Steuerklasse II,

840 Deutsche Mark bei Personen der Steuerklasse III;

der Betrag von 840 Deutsche Mark erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird, um je 60 Deutsche Mark.

Satz 1 gilt auch, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Steuerpflichtigen selbst, sondern bei der mit ihm zusammen zu veranlagenden Ehefrau vorliegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nicht in Anspruch nehmen.

(3) Der Freibetrag nach Absatz 1 wird letztmals für den Veranlagungszeitraum 1954 gewährt.“

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „480 Deutsche Mark“ durch „720 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 3 Satz 1 in Nr. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und die im Absatz 2 bezeichneten Beträge von 480 Deutsche Mark“ nach „Mark“ gestrichen.

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3 jeweils „720 Deutsche Mark“ durch „900 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „von 720 Deutsche Mark“ durch „von 900 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen haben, ermäßigen sich die Beträge von 720 Deutsche Mark um je ein Zwölftel.“

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „720 Deutsche Mark“ durch „900 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „720 Deutsche Mark“ durch „900 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Beträge von 900 Deutsche Mark und die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Beträge von 720 Deutsche Mark um je ein Zwölftel.“

06.08.1960.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat in Abs. 1 Satz 3 „480 Deutsche Mark“ durch „900 Deutsche Mark“ ersetzt.

21.07.1961.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1, 3 und 4, Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 4 jeweils „900 Deutsche Mark“ durch „1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wegen der außergewöhnlichen Belastungen von körperbeschädigten Personen, denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften Beschädigtenversorgung zusteht, sind durch Rechtsverordnung Pauschbeträge festzusetzen.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 6 aufgehoben. Satz 3 lautete: „In die pauschale Festsetzung können auch die diesen Personen wegen ihrer Körperbeschädigung erwachsenen Werbungskosten und Sonderausgaben einbezogen werden.“

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 33a Abs. 1 Satz 1 und 3 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit im Jahr 1973 der Abzug zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen durch den Höchstbetrag (Satz 1) und die Anrechnungsgrenze (Satz 3) von je 1 200 DM beschränkt war (Beschluss vom 22. Februar 1984 – 1 BvL 10/80 –, BGBl. I S. 682).

§ 33a Abs. 1 Satz 1 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit im Jahre 1971 der Abzug zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen durch den Höchstbetrag von 1 200 DM beschränkt war (Beschluss vom 4. Oktober 1984 – 1 BvR 789/79 –, BGBl. I S. 1436).

ÄNDERUNGEN

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Eine Steuerermäßigung für mehr als eine Hausgehilfin steht dem Steuerpflichtigen nur zu, wenn zu seinem Haushalt mindestens fünf Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, erhalten den Betrag von 1 200 Deutsche Mark nur einmal.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Beträge von 1 200 Deutsche Mark um je ein Zwölftel.“

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat in Abs. 3 Satz 4 „für die Zeit des Vorliegens dieser Voraussetzungen“ nach „können“ eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 33a Abs. 1 Satz 1 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit im Jahre 1971 der Abzug zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen durch den Höchstbetrag von 1 200 DM beschränkt war (Beschluss vom 4. Oktober 1984 – 1 BvR 789/79 –, BGBl. I S. 1436).

ÄNDERUNGEN

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwachsen einem Steuerpflichtigen (§ 33 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Personen, für die der Steuerpflichtige keinen Kinderfreibetrag erhält, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person, vom Einkommen abgezogen werden.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „1 200 Deutsche Mark um“ durch „3 000 Deutsche Mark um“ und „1 200 Deutsche Mark übersteigen“ durch „3 600 Deutsche Mark übersteigen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 2 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „In den Fällen des Absatzes 1 erhöht sich auf Antrag der Betrag von 1 200 Deutsche Mark um 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn dem Steuerpflichtigen für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen unterhaltenen Person Aufwendungen erwachsen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. Für ein Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag erhält, wird auf Antrag ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Einkommen“ durch „Gesamtbetrag der Einkünfte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „(§ 32 Abs. 4 bis 7)“ nach „Kinder“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 5 „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen Körperbehinderter, denen auf Grund ihrer Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, sind durch Rechtsverordnung Pauschbeträge festzusetzen. Diese sind nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu staffeln. Die Regelung kann auch auf andere Gruppen von ähnlichen Fällen ausgedehnt werden, soweit bei diesen übersichtliche Verhältnisse gegeben sind, die eine einheitliche Beurteilung ermöglichen.“

21.08.1977.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat Abs. 1a eingefügt.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3 jeweils „3 000 Deutsche Mark“ durch „3 600 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „3 600 Deutsche Mark“ durch „4 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „zu Beginn des Veranlagungszeitraums“ nach „Kind, das“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 bis 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn

1. zum Haushalt des Steuerpflichtigen mindestens drei Kinder (§ 32 Abs. 4 bis 7) gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
2. zum Haushalt des Steuerpflichtigen mindestens zwei Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
 - a) der Steuerpflichtige verheiratet ist, von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und beide Ehegatten erwerbstätig sind, oder
 - b) der Steuerpflichtige unverheiratet und erwerbstätig ist, oder

3. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
4. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbeschädigt ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist.

Wird statt einer Hausgehilfin stundenweise eine Haushaltshilfe beschäftigt, so tritt an die Stelle des Betrags von 1 200 Deutsche Mark ein Betrag von 600 Deutsche Mark. Wird eine Steuerermäßigung nach den Sätzen 1 und 2 nicht gewährt, so kann ein Betrag vom 1 200 Deutsche Mark abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim oder dauernd zur Pflege untergebracht ist und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen, die mit denen einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sind, enthalten. Eine Steuerermäßigung für mehr als eine Hausgehilfin oder Haushaltshilfe oder für eine Hausgehilfin und eine Haushaltshilfe steht dem Steuerpflichtigen nur zu, wenn zu seinem Haushalt mindestens fünf Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können für die Zeit des Vorliegens dieser Voraussetzungen die nach den Sätzen 1 bis 4 in Betracht kommenden Beträge insgesamt nur einmal abziehen.“

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 jeweils „zur Berufsausbildung“ nach „das Kind“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, sowie um die dem Kind als Zuschuß gewährten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.“

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , , sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogene Zuschüsse“ am Ende eingefügt.

Artikel 26 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „2 400 Deutsche Mark“ durch „1 200 Deutsche Mark“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „4 200 Deutsche Mark“ durch „2 100 Deutsche Mark“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „1 800 Deutsche Mark“ durch „900 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Beträge des Satzes 1“ durch „vorstehenden Beträge“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 und 6 jeweils „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 7 „Sätze 3 bis 5“ durch „Sätze 4 bis 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Erwachsenen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen

1. für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes im Sinne des § 32 Abs. 4 oder
2. durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe, wenn
 - a) der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist,

so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar

im Fall der Nummer 1 höchstens 600 Deutsche Mark oder bei Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Erhöhung auf 1 200 Deutsche Mark gilt auch, wenn der andere Elternteil nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für den Veranlagungszeitraum nicht nachkommt,

im Fall der Nummer 2 höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

Wird eine Steuerermäßigung nach Satz 1 Nummer 2 nicht gewährt, so kann ein Betrag von 1.200 Deutsche Mark abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim oder dauernd zur Pflege untergebracht ist und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen, die mit denen einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sind, enthalten. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können für die Zeit des Vorliegens dieser Voraussetzungen die nach Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 in Betracht kommenden Beträge insgesamt nur einmal abziehen.“

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Personen, für die im Veranlagungszeitraum weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) hat, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 3 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „vermindert sich der Betrag von 3 600 Deutsche Mark“ durch „vermindern sich die Beträge von 4 500 und 2 484 Deutsche Mark“ und „4 200 Deutsche Mark“ durch „4 500 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a neu gefasst. Abs. 1a lautete:

„(1a) Kommt der Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kind nach, das dem anderen Elternteil zuzuordnen und bei diesem zu berücksichtigen ist (§ 32 Abs. 4 bis 7), so wird auf Antrag ein Betrag von 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) hat“ durch „einen Kinderfreibetrag erhält“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „1 200 Deutsche Mark“ durch „1 800 Deutsche Mark“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „2 100 Deutsche Mark“ durch „3 000 Deutsche Mark“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „900 Deutsche Mark“ durch „1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 4 bis 7 in Abs. 2 durch die Sätze 4 bis 8 ersetzt. Die Sätze 4 bis 7 lauteten: „Liegen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor und hat ein Elternteil für das in Berufsausbildung befindliche Kind Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz), so wird bei jedem Elternteil, dem Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes erwachsen, die Hälfte des sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebenden Betrags abgezogen. Die Eltern können bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer gemeinsam für den Veranlagungszeitraum eine andere Aufteilung beantragen; eine Änderung der beantragten Aufteilung ist nicht zulässig. Hat nachweislich ein Elternteil allein Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes getragen, so wird bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Betrag in voller Höhe abgezogen, auch wenn dieser Elternteil keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) hat. Die Sätze 4 bis 6 sind auf die Fälle entsprechend anzuwenden, in denen für ein Kind ein anderer Steuerpflichtiger als ein gegenüber dem Kind unterhaltspflichtiger Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) hat.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „Abs. 4“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Absätze 2 und 3“ durch „Absätze 1a bis 3“ ersetzt. 25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, so werden auf Antrag die folgenden Beträge (Ausbildungsfreibeträge) vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen:

1. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - a) ein Betrag von 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind im Haushalt des Steuerpflichtigen untergebracht ist,
 - b) ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist;
2. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „2 400 Deutsche Mark“ durch „3 600 Deutsche Mark“ ersetzt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. bis zu höchstens 4 500 Deutsche Mark, wenn die unterhaltene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. bis zu höchstens 2 484 Deutsche Mark, wenn die unterhaltene Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „4 500 und 2 484 Deutsche Mark“ durch „3 024 und 5 400 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Erwachsen einem Steuerpflichtigen für ein Kind, das dem anderen Elternteil zuzuordnen ist (§ 32 Abs. 7 Sätze 3 und 4) und für das der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag erhält, Aufwendungen zur Pflege des Eltern-Kind-Verhältnisses, so wird auf Antrag ein Betrag von 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 und 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 3 „Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, so wird auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte je Kalenderjahr ein Ausbildungsfreibetrag wie folgt abgezogen“ durch „Ausbildungsfreibeträge können je Kalenderjahr wie folgt abgezogen werden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 8 „bis 3“ durch „bis 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 10 „Satzes 6“ durch „Satzes 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c litt. ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 11 „Sätze 5 bis 7“ durch „Sätze 8 bis 10“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe, wenn

1. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
2. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist,

so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Wird hiernach eine Steuerermäßigung nicht gewährt, so kann ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim oder dauernd zur Pflege untergebracht ist und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen, die mit denen einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sind, enthalten. Ehegat-

ten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können für die Zeit des Vorliegens der Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 den Betrag von 1 200 Deutsche Mark insgesamt nur einmal abziehen.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Absätze 1a bis 3“ durch „Absätze 2 und 3“ ersetzt. 29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 jeweils „3 024 Deutsche Mark“ durch „4 104 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 jeweils „5 400 Deutsche Mark“ durch „6 300 Deutsche Mark“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindern sich die Beträge von 4 104 und 6 300 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 4 500 Deutsche Mark übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er einen Kinderfreibetrag erhält oder erhielte, wenn das Kind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig wäre, so wird auf Antrag ein Ausbildungsfreibetrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Das gleiche gilt, wenn ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, für das der Steuerpflichtige keinen Kinderfreibetrag erhält, den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat und im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, für die Zeit bis zur Vollendung des 29. Lebensjahrs des Kindes. Ausbildungsfreibeträge können je Kalenderjahr wie folgt abgezogen werden:

1. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Höhe von 1 800 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist;
2. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Höhe von 2 400 Deutsche Mark. Dieser Betrag erhöht sich auf 4 200 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist.

Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 3 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Der anrechnungsfreie Betrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige für das Kind einen Kinderfreibetrag erhält. Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die vorstehenden Beträge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4. Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen des Satzes 1, so kann der Ausbildungsfreibetrag insgesamt nur einmal gewährt werden. Steht das Kind zu zwei Steuerpflichtigen, die zusammen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält jeder die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 6. Steht das Kind zu mehr als zwei Steuerpflichtigen in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält ein Elternpaar zusammen die Hälfte des Abzugsbetrags. Liegen im Fall des Satzes 9 bei einem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, so erhält jeder Elternteil ein Viertel des Abzugsbetrags. Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann in den Fällen der Sätze 8 bis 10 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der einem Elternteil zustehende Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.“

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer Person, für die weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar im Kalenderjahr

1. für eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für die der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag nach Absatz 2 erfüllt, bis zu 4 104 Deutsche Mark,
2. für andere Personen bis zu 6 300 Deutsche Mark.

Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder

geeignet sind, so vermindern sich die Beträge von 4 104 und 6 300 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 4 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergibt; ob der Steuerpflichtige sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a und b des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer Person, für die weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar im Kalenderjahr

1. für eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für die der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag nach Absatz 2 erfüllt, bis zu 4 104 Deutsche Mark,
2. für andere Personen bis zu 7 200 Deutsche Mark.

Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindern sich die Beträge von 4 104 und 7 200 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 6 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergibt; ob der Steuerpflichtige sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

(2) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, so wird auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte je Kalenderjahr ein Ausbildungsfreibetrag wie folgt abgezogen:

1. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Höhe von 1 800 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist;
2. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Höhe von 2 400 Deutsche Mark. Dieser Betrag erhöht sich auf 4 200 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist.

Das gleiche gilt, wenn ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, für das der Steuerpflichtige keinen Kinderfreibetrag erhält, den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat und im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, für die Zeit bis zur Vollendung des 29. Lebensjahrs des Kindes. Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 3 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Der anrechnungsfreie Betrag kann in den Fällen des Satzes 2 nicht in Anspruch genommen werden. Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die vorstehenden Beträge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4. Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag, so kann dieser insgesamt nur einmal abgezogen werden. Steht das Kind zu zwei Steuerpflichtigen, die zusammen die Voraussetzun-